



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1996

Nummer 59

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	19. 11. 1996	Achte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen	524

223

**Achte Verordnung
zur Änderung der Ordnung der
Ersten Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen**

Vom 19. November 1996

Aufgrund des § 16 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Artikel I

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Satz 2 wird eingefügt:
„Die Mitgliedschaft wird in der Regel um weitere fünf Jahre verlängert.“
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Mitglieder des Prüfungsamtes“ ersetzt.
 - d) Satz 4 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„ausnahmsweise kann in diesen Fällen die Mitgliedschaft im Prüfungsamt um bis zu zwei Jahre verlängert werden.“
 - e) Als Satz 5 wird angefügt:
„Das Prüfungsamt entscheidet über die Verlängerung der Mitgliedschaft.“
2. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Kultusministerium“ durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.
3. § 15 (Neufassung) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden als Sätze 2 und 3 angefügt:
„Das laufende Prüfungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Frist aus triftigen Gründen versäumt wurde und ein entsprechend begründeter Antrag unverzüglich gestellt wird. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.“
 - b) Als Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Im gesamten Prüfungsverfahren sind gesetzliche Mutterschutzfristen unter der Voraussetzung zu berücksichtigen, daß sich die Studierende entsprechend erklärt. § 22 Abs. 4 bleibt unberührt.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 (Altfassung und Neufassung) werden nach den Wörtern „das andere Fach“ die Wörter „oder die anderen Fächer“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 (Neufassung) werden nach den Wörtern „dem anderen Fach“ die Wörter „oder in den anderen Fächern“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 (Neufassung) werden als Sätze 3 und 4 angefügt:
„Das laufende Prüfungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Frist aus triftigen Gründen versäumt wurde und ein entsprechend begründeter Antrag unverzüglich gestellt wird. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 werden in Satz 1 die Wörter „in zwei Exemplaren“ gestrichen.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „gleichzeitig“ und „und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter“ gestrichen.
 - c) In Absatz 9 Satz 2 erster Halbsatz werden nach dem Wort „leitet“ die Wörter „die Arbeit und“ eingefügt.

- d) In Absatz 9 Satz 3 werden die Wörter „das Exemplar der“ durch das Wort „die“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
6. § 19 Abs. 1 (Altfassung und Neufassung) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 erster Halbsatz werden das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt und die Wörter „von denen das Prüfungsamt zwei auswählt“ gestrichen.
 - b) Der zweite Halbsatz in Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Der erste Halbsatz in Satz 3 wird gestrichen.
 - d) Der zweite Halbsatz des bisherigen Satz 3 wird Satz 3 (neu).
7. In § 31 Abs. 1 (Neufassung) werden in Satz 2 die Wörter „Fächerverbindungen mit“ durch die Wörter „den Fächern“ ersetzt und die Wörter „je studiertem Fach“ gestrichen.
8. In § 36 Abs. 1 (Neufassung) werden in Satz 2 die Wörter „Fächerverbindungen mit“ durch die Wörter „den Fächern“ ersetzt und die Wörter „je studiertem Fach“ gestrichen.
9. In § 41 Abs. 1 (Neufassung) werden in Satz 2 die Wörter „Fächerverbindungen mit“ durch die Wörter „den Fächern“ ersetzt und die Wörter „je studiertem Fach“ gestrichen.
10. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Technik“ das Wort „Türkisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden anstelle der Wörter „und Spanisch“ die Wörter „Spanisch und Türkisch“ eingefügt.
11. In § 49 Abs. 1 (Neufassung) werden in Satz 2 die Wörter „Fächerverbindungen mit“ durch die Wörter „den Fächern“ ersetzt und die Wörter „je studiertem Fach“ gestrichen.
12. In § 55 werden als Anlagen aufgenommen:
„46. Türkisch
47. Drucktechnik und Technische Informatik“.
13. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsvorschriften“ gestrichen.
 - b) Absatz 7 wird gestrichen.
 - c) Absatz 8 wird Absatz 7.
14. Nach § 61 wird als § 62 eingefügt:

„§ 62

(1) Die geänderten Vorschriften*) und die neugefaßten Anlagen zu § 55 finden für jedes Fach und für die Erziehungswissenschaft nur Anwendung, wenn zu Beginn des Hauptstudiums im jeweiligen Fach oder in der Erziehungswissenschaft eine neugefaßte, von der Hochschule in Kraft gesetzte Studienordnung vorliegt. Fehlt sie zu Beginn des Hauptstudiums, gelten die bisherigen Vorschriften**) sowie die Anlagen 1 bis 45 zu § 55 fort. Sie werden letztmalig auf Studierende angewandt, die zu Beginn des Sommersemesters 1998 in das Hauptstudium eintreten.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Studienordnungen der Hochschulen den Studierenden eine vorzeitige Anwendung der geänderten Vorschriften*) zur Wahl stellen. Voraussetzung ist, daß die Studierenden ihr Hauptstudium rechtzeitig auf die Bedingungen der neugefaßten Studienordnung einstellen konnten und die neugefaßte Studienordnung vor dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Kraft getreten ist.

(3) Die geänderten Vorschriften*) und die neugefaßten Anlagen zu § 55 finden auf das Grundstudium im jeweiligen Fach oder in der Erziehungswissenschaft unter der Voraussetzung Anwendung, daß bei dessen Beginn eine neugefaßte genehmigte Zwischenprüfungsordnung oder eine neugefaßte Ordnung für das

Grundstudium (Erziehungswissenschaft) vorlag. Die Zwischenprüfungsordnungen der Hochschulen können den Studierenden die vorzeitige Anwendung der neugefaßten Zwischenprüfungsordnungen zur Wahl stellen, wenn die Studierenden ihr Studium rechtzeitig auf die Bedingungen der neugefaßten Zwischenprüfungsordnungen einstellen konnten.

(4) Dem Verfahren der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (§§ 13–16) sind die Vorschriften zugrunde zu legen, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 für das Fach anzuwenden sind, in dem die Hausarbeit angefertigt wird. Wird die Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt, sind dem Zulassungsverfahren die Vorschriften zugrunde zu legen, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 für die Erziehungswissenschaft anzuwenden sind. Soweit in den Zulassungsvorschriften das ordnungsgemäße Grundstudium oder die Zwischenprüfung zur Voraussetzung gemacht wird (§ 14 Abs. 3 Nr. 4), richten sich die Anforderungen in jedem der Fächer und in Erziehungswissenschaft nach den gemäß Absatz 3 für die Fächer oder die Erziehungswissenschaft jeweils geltenden Vorschriften.

(5) Bei der Ermittlung der Note und der Feststellung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung sind die geänderten Vorschriften*) der §§ 26, 35, 40, 46 und 53 (Neufassung) verbindlich, wenn der Prüfung die geänderten Vorschriften in mindestens einem der Fächer oder in Erziehungswissenschaft gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 zugrunde gelegt haben.

(6) § 4 Abs. 3 (Prüfungszeit) ist in der bisherigen Fassung anzuwenden, wenn der Prüfung in mindestens einem der Fächer oder in Erziehungswissenschaft gemäß Absatz 1 die bisherigen Vorschriften**) sowie die Anlagen 1 bis 45 zu § 55 zugrunde gelegt haben.“

*) Neufassungen, die nur anwendbar sind auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts begonnen haben:

§ 4 Abs. 3, § 7 Abs. 1 bis 3, § 8, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2 bis 4, § 15, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 1, § 31 Abs. 1, 3 bis 5, § 33 Abs. 2 bis 4, § 34 Abs. 2, § 35, § 36 Abs. 1, 3 bis 5, § 38 Abs. 2 und 4, § 39, § 40, § 41, § 44 Abs. 2, 4 und 5, § 45 Abs. 1, § 46, § 47 Abs. 2 und 3, § 49 Abs. 1, 4 bis 7, § 51 Abs. 2 und 4, § 52 Abs. 3, § 53, § 54 Abs. 1

**) Lehramtsprüfungsordnung – LPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166) mit Ausnahme der neugefaßten Vorschriften, die nur auf Studierende anwendbar sind, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts begonnen haben; vgl. Fußnote *)

15. a) § 62 wird § 63.
b) In § 63 wird in der Überschrift das Wort „Inkrafttreten“ gestrichen.
c) Fußnote 1 wird Fußnote ***.

16. Vor den Anlagen wird eingefügt:

Anlage A

„Allgemeine Bestimmungen zu den Besonderen Vorschriften für die Fächer (Anlage A)“

17. Die Anlagen 1 bis 23 und 26 bis 45 werden neugefaßt und um die Anlagen 46 und 47 ergänzt.

Anlagen 23, 26–47

- 18.1 Das Wort „Kultusministerium“ wird ersetzt durch die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ in folgenden Bestimmungen:

§ 5 Abs. 5 Satz 2,
§ 6 Abs. 2 Satz 5,
§ 9 Abs. 2, 3 Satz 1, 5 Satz 2, 10,
§ 11 Abs. 1 Satz 2,
§ 14 Abs. 1 Satz 2,
§ 18 Abs. 2 Satz 3,
§ 29 Abs. 6 Satz 1,
§ 30 Abs. 4,
§ 48 Abs. 2 Satz 2,
§ 59 Abs. 3,
§ 60 Abs. 1 Satz 1.

- 18.2 Die Wörter „des Kultusministeriums“ werden ersetzt durch die Wörter „des Ministeriums für Schule und Weiterbildung“ in folgenden Bestimmungen:

§ 21 Abs. 1 Satz 1,
§ 29 Abs. 1 Satz 2,
§ 32 Abs. 3,
§ 37 Abs. 3,
§ 43 Abs. 8,
§ 50 Abs. 4.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1996

Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin
Gabriele Behler

Neufassung der Anlagen

(nur anwendbar
nach Maßgabe des § 62 auf Studierende,
die ab dem Wintersemester 1994/95
das Studium eines Lehramts begonnen haben)

Anlage A

Allgemeine Bestimmungen zu den Besonderen Vorschriften für die Fächer

Nach Maßgabe der Besonderen Vorschriften gelten die nachfolgenden Bestimmungen für alle Fächer:

1 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

- 1.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums ist im Hauptstudium das Studium von vier Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Eines der Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen.

- 1.2 Die Festlegung der Teilgebiete erfolgt nach Maßgabe der Studienordnung der Hochschule.

- 1.3 Dem Antrag auf Zulassung sind ein Leistungsnachweis – in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien – und ein qualifizierter Studiennachweis in einem nach Nummer 1.2 festgelegten Teilgebiet beizufügen (Fach der Hausarbeit). Mit der Ergänzung des Zulassungsantrags sind ein weiterer Leistungsnachweis und ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Soweit Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise nicht bereits aus bestimmten Teilgebieten oder Bereichen vorzulegen sind (Teilgebiet der Vertiefung, Bereich Fachdidaktik), sind sie in den beiden nach Maßgabe der Studienordnung der Hochschule festgelegten Teilgebieten (Nummer 1.2) zu erbringen.

- 1.4 Die Prüfung erstreckt sich auf die nach Maßgabe der Studienordnung der Hochschule ausgewählten Teilgebiete.

- 1.5 Zum Zwecke der Erprobung können mit Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Studienordnungen der Hochschulen die Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre und Naturwissenschaft/Technik in einem neuen integrierten Lernbereich Sachunterricht zusammenführen. Der integrierte Lernbereich Sachunterricht umfaßt etwa zu gleichen Teilen Gegenstände aus beiden zusammengeführten Lernbereichen sowie die Didaktik des Sachunterrichts.

2 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

- 2.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums ist im Hauptstudium das Studium von zwei Teilgebieten je Fach nachzuweisen. Eines der Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen.

- 2.2 Die Festlegung der Teilgebiete erfolgt nach Maßgabe der Studienordnung der Hochschule.
- 2.3 Mit der Ergänzung des Zulassungsantrags sind ein Leistungsnachweis und ein qualifizierter Studiennachweis aus den gemäß Nummer 2.2 festgelegten Teilgebieten vorzulegen, davon einer aus dem Bereich Fachdidaktik.
- 2.4 Die Prüfung erstreckt sich auf die nach Maßgabe der Studienordnung der Hochschule ausgewählten Teilgebiete.

3 Lehramt für die Sekundarstufe I

- 3.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums ist im Hauptstudium das Studium von vier Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Eines der Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen.
- 3.2 Die Festlegung der Teilgebiete erfolgt nach Maßgabe der Studienordnung der Hochschule.
- 3.3 Dem Antrag auf Zulassung sind ein Leistungsnachweis - in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien - und ein qualifizierter Studiennachweis in einem nach Nummer 3.2 festgelegten Teilgebiet beizufügen (Fach der Hausarbeit). Mit der Ergänzung des Zulassungsantrags sind ein weiterer Leistungsnachweis und ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Soweit Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise nicht bereits aus bestimmten Teilgebieten oder Bereichen vorzulegen sind (Teilgebiet der Vertiefung, Bereich Fachdidaktik), sind sie in den beiden nach Maßgabe der Studienordnung der Hochschule festgelegten Teilgebieten (Nummer 3.2) zu erbringen.
- 3.4 Die Prüfung erstreckt sich auf die nach Maßgabe der Studienordnung der Hochschule ausgewählten Teilgebiete.

4 Lehramt für die Sekundarstufe II

- 4.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums ist im Hauptstudium das Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Eines der Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen.
- 4.2 Die Festlegung der Teilgebiete erfolgt nach Maßgabe der Studienordnung der Hochschule.
- 4.3 Dem Antrag auf Zulassung sind ein Leistungsnachweis - in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien - und ein qualifizierter Studiennachweis in einem nach Nummer 4.2 festgelegten Teilgebiet beizufügen (Fach der Hausarbeit). Mit der Ergänzung des Zulassungsantrags sind zwei weitere Leistungsnachweise und ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Soweit Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise nicht bereits aus bestimmten Teilgebieten oder Bereichen vorzulegen sind (Teilgebiet der Vertiefung, Bereich Fachdidaktik), sind sie in den nach Maßgabe der Studienordnung der Hochschule festgelegten Teilgebieten (Nummer 4.2) zu erbringen.
- 4.4 Die Prüfung erstreckt sich auf die nach Maßgabe der Studienordnung der Hochschule ausgewählten Teilgebiete.

5 Lehramt für Sonderpädagogik

- 5.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums ist im Hauptstudium das Studium von vier Teilgebieten in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Eines der Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen. In der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung ist das Studium von zwei Teilgebieten nachzuweisen.
- 5.2 Die Festlegung der Teilgebiete erfolgt nach Maßgabe der Studienordnung der Hochschule.
- 5.3 Dem Antrag auf Zulassung sind ein Leistungsnachweis - in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien - und ein qualifizierter Studiennachweis in einem nach Nummer 5.2 festgelegten Teilgebiet beizufügen (Fach der Hausarbeit).

Mit der Ergänzung des Zulassungsantrags sind drei weitere Leistungsnachweise und ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Soweit Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise nicht bereits aus bestimmten Teilgebieten oder Bereichen vorzulegen sind (Teilgebiet der Vertiefung, Bereich Fachdidaktik), sind sie in den vier nach Maßgabe der Studienordnung der Hochschule festgelegten Teilgebieten (Nummer 5.2) zu erbringen.

- 5.4 Die Prüfung erstreckt sich auf die nach Maßgabe der Studienordnung der Hochschule ausgewählten Teilgebiete.

Anlage 1 zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften für das Prüfungsfach

Erziehungswissenschaft

mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- für das Lehramt für Sonderpädagogik

1 Allgemeines

- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Erziehung und Bildung	1 Konzepte und Methoden der Erziehungswissenschaft
	2 Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen und systematischen Aspekten
	3 Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung
B Entwicklung und Lernen	1 Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht
	2 Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht
	3 Begabung und Intelligenz
C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung	1 Kulturelle Wertorientierung und ihre Auswirkungen auf die Schule, insbesondere Ursachen und Folgen der Migration
	2 Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
	3 Sozialisierungstheorien, insbesondere Theorien schulischer Sozialisation
D Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens	1 Geschichte des Bildungswesens
	2 Bildungswesen und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland

- 3 Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich der rechtlichen Bedingungen)
- E Unterricht und allgemeine Didaktik
- 1 Didaktik und Curriculumentwicklung
 - 2 Unterrichtsplanung und -organisation
 - 3 Lernprozeßanalyse; Leistungsförderung und -bewertung
- 2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung ein weiteres Teilgebiet vorsehen.
- 3 Innerhalb des in Nummer 1 durch die Angabe der Bereiche festgelegten Rahmens sind geeignete gesellschaftswissenschaftliche Studien (Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie oder Rechtswissenschaft) in das erziehungswissenschaftliche Studium einzubeziehen.
- 4 Lehramt für die Primarstufe
- 4.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums ist das Studium von drei Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Eines der Teilgebiete ist der Didaktik des Anfangsunterrichts zu entnehmen.
 - 4.2 Die Festlegung der Teilgebiete erfolgt unter Einbeziehung der Didaktik des Anfangsunterrichts nach Maßgabe der Studienordnung der Hochschule.
 - 4.3 Dem Antrag auf Zulassung sind ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet der vertieften Studien und ein qualifizierter Studiennachweis in einem nach Nummer 4.2 festgelegten Teilgebiet beizufügen.
 - 4.4 Die Prüfung erstreckt sich auf das festgelegte Teilgebiet mit dem Bezug auf die Didaktik des Anfangsunterrichts und die nach Maßgabe der Studienordnung gewählten Teilgebiete.
- 5 Lehramt für die Sekundarstufe I, Lehramt für die Sekundarstufe II und Lehramt für Sonderpädagogik
- 5.1 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums ist das Studium von drei Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist.
 - 5.2 Die Festlegung der Teilgebiete erfolgt nach Maßgabe der Studienordnung der Hochschule.
 - 5.3 Dem Antrag auf Zulassung sind ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet der vertieften Studien und ein qualifizierter Studiennachweis in einem nach Nummer 5.2 festgelegten Teilgebiet beizufügen.
 - 5.4 Die Prüfung erstreckt sich auf die besonderen Anforderungen des Lehramts und die nach Maßgabe der Studienordnung gewählten Teilgebiete.

Anlage 2
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Biologie

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 1.2 Studienleistungen in den fachwissenschaftlichen Teilgebieten des Hauptstudiums sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren, Übungen oder Praktika zu erbringen.
- 1.3 Werden in einer schriftlichen Hausarbeit experimentelle Arbeiten oder Untersuchungen mit Datenerhebungen durchgeführt, so geschieht dies unter Anleitung und Aufsicht der Themenstellerin oder des Themenstellers. Die experimentellen Arbeiten unterliegen den örtlichen Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen.
- 1.4 Während des Grundstudiums ist die Teilnahme an mindestens zwei, höchstens fünf eintägigen Exkursionen verpflichtend, die auch als halbtägige Exkursionen durchgeführt werden können. Nähere Bestimmungen trifft die Studienordnung der Hochschule.

2 Lehramt für die Sekundarstufe I

- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Biologie	1 Zellbiologie 2 Genetik 3 Ökologie
B Botanik	1 Morphologie und Evolution der Pflanzen 2 Physiologie der Pflanzen
C Zoologie	1 Morphologie und Evolution der Tiere 2 Physiologie und Ethologie der Tiere
D Humanbiologie	1 Anatomie und Physiologie der Menschen 2 Anthropologie und Human-genetik
E Didaktik der Biologie	1 Allgemeine Biologiedidaktik 2 Spezielle Biologiedidaktik

- 2.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung ein weiteres Teilgebiet vorsehen.
- 2.3 Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 2.4 Über mindestens fünf, höchstens zehn Exkursionstage, die nach näherer Bestimmung in der Studienordnung zu mehrtägigen Exkursionen zusammengefaßt werden können, ist ein Nachweis zu führen.

3 Lehramt für die Sekundarstufe II

- 3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Biologie I	1 Zellbiologie 2 Genetik 3 Biochemie
B Botanik und Mikrobiologie	1 Morphologie und Evolution der Pflanzen 2 Pflanzenphysiologie 3 Mikrobiologie
C Zoologie und Humanbiologie	1 Morphologie und Evolution der Tiere

- 2 Tierphysiologie
3 Neurobiologie und Ethologie
4 Humanbiologie/Anthropologie
- D Allgemeine Biologie II
1 Entwicklungsbiologie
2 Ökologie
- E Didaktik der Biologie
1 Allgemeine Biologiedidaktik
2 Spezielle Biologiedidaktik; Didaktik einzelner Teilgebiete
- 3.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung ein weiteres Teilgebiet vorsehen.
- 3.3 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 3.4 Über mindestens fünf, höchstens 16 Exkursionstage, die nach näherer Bestimmung in der Studienordnung zu mehrtägigen Exkursionen zusammengefaßt werden können, ist ein Nachweis zu führen.

Anlage 3
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Chemie

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 1.2 Die Studienleistungen, die in Praktika zu erbringen sind, umfassen etwa die Hälfte der für den jeweiligen Studiengang zur Verfügung stehenden Semesterwochenstunden.
- 1.3 Grundlage einer schriftlichen Hausarbeit im Unterrichtsfach Chemie ist in der Regel eine experimentelle Arbeit in einem Laboratorium der Hochschule. Alle dazu notwendigen Versuchsreihen oder empirischen Datenerhebungen werden unter Anleitung und Aufsicht der Themenstellerin oder des Themenstellers durchgeführt. Die experimentellen Arbeiten unterliegen den örtlichen Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen.

2 Lehramt für die Sekundarstufe I

- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Anorganische Chemie	1 Chemie der Metalle 2 Chemie der Nichtmetalle
B Organische Chemie	1 Reaktionsmechanismen 2 Synthesen
C Andere Gebiete der Chemie	1 Physikalische Chemie 2 Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Analytische Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Technische Chemie

- D Didaktik der Chemie
1 Voraussetzungen, Ziele, Methoden und Medien des Chemieunterrichts
2 Scholorientiertes Experimentieren

- 2.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen.

- 2.3 Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

3 Lehramt für die Sekundarstufe II

- 3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Anorganische Chemie	1 Chemie der Metalle 2 Chemie der Nichtmetalle
B Organische Chemie	1 Reaktionsmechanismen 2 Synthesen
C Physikalische Chemie	1 Thermodynamik und Kinetik 2 Aufbau der Materie
D Andere Gebiete der Chemie	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Analytische Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Technische Chemie, Theoretische Chemie
E Didaktik der Chemie	1 Voraussetzungen, Ziele, Methoden und Medien des Chemieunterrichts 2 Scholorientiertes Experimentieren

- 3.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen.

- 3.3 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 4
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Deutsch

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung oder nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen der deutschen Sprache

- 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- 4 Historische Aspekte der deutschen Sprache
- 5 Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache
- 6 Funktionale Aspekte der deutschen Sprache

B Literaturwissenschaft

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Gattungen und Formen
- 3 Deutsche Literatur von den Anfängen bis etwa 1500
- 4 Deutsche Literatur von etwa 1500 bis etwa 1800
- 5 Deutsche Literatur von etwa 1800 bis zur Gegenwart
- 6 Autorinnen und Autoren und Werke

C Fachdidaktik

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Curriculum Deutsch
- 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Deutschunterricht
- 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Deutschunterricht

D Sprachpraxis

1.3 Lehrveranstaltungen der Abteilung für deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters können sowohl dem Bereich Sprachwissenschaft als auch dem Bereich Literaturwissenschaft zugeordnet werden.

1.4 Die Studien im Bereich D umfassen in allen Lehramtsstudiengängen etwa zwei Semesterwochenstunden; sie gewährleisten, daß der Prüfling die deutsche Standardsprache sicher und artikuliert sprechen kann. Die entsprechende Lehrveranstaltung kann während des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums vom Studierenden wahrgenommen werden. Sie wird gegebenenfalls nicht auf die Studienleistungen des Grundstudiums angerechnet. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Studiennachweis ausgestellt, der bei der Zulassung zur Prüfung vorzulegen ist.

2 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

Es gelten die Nummern 1.1 bis 1.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

3 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

Es gelten die Nummern 2.1 bis 2.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

4 Lehramt für die Sekundarstufe I

Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

5 Lehramt für die Sekundarstufe II

5.1 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.

5.2 Die Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums wird nur erteilt, wenn der Nachweis über die Lateinkenntnisse vorgelegt wird. Gleiches gilt für den Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entspre-

chende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gilt.

5.3 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

**Anlage 5
zu § 55 LPO****Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach****Englisch**

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich**Teilgebiet****A Sprachwissenschaft**

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Beschreibungsebenen der englischen Sprache
- 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- 4 Historische Aspekte der englischen Sprache
- 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der englischen Sprache

B Literaturwissenschaft

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Englische Literatur von den Anfängen bis etwa 1650
- 3 Englische Literatur von etwa 1650 bis zur Gegenwart
- 4 Amerikanische Literatur
- 5 Außer-anglo-amerikanische Literaturen

C Fachdidaktik

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Curriculum Englisch
- 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Englischunterricht
- 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Englischunterricht

D Sprachpraxis**E Landeskunde**

Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann in der Studienordnung vorgesehen werden, entweder eines der Teilgebiete des Bereichs C durch das Teilgebiet „Lehr- und Lernprozesse: Landeskunde im Englischunterricht“ zu ersetzen oder fachdidaktische Aspekte der Landeskunde in den Teilgebieten C 3 und C 4 aufzunehmen.

1.3 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein.

1.4 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen

gen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.

2 Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist – ebenso wie bei der Meldung zur Zwischenprüfung – der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gilt.

2.2 Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

3 Lehramt für die Sekundarstufe II

3.1 Die Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums wird nur erteilt, wenn der Nachweis über die Lateinkenntnisse vorgelegt wird. Gleiches gilt für den Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gilt.

3.2 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 6 zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach

Französisch

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Beschreibungsebenen der französischen Sprache
	3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
	4 Historische Aspekte der französischen Sprache
	5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der französischen Sprache
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Gattungen und Formen
	3 Französische Literatur von den Anfängen bis etwa 1630
	4 Französische Literatur von etwa 1630 bis zur Gegenwart

5 Autorinnen und Autoren und Werke

C Fachdidaktik

- 1 Theorien, Modelle, Methoden
- 2 Curriculum Französisch
- 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Französischunterricht
- 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Französischunterricht

D Sprachpraxis

E Landeskunde

Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann in der Studienordnung vorgesehen werden, entweder eines der Teilgebiete des Bereichs C durch das Teilgebiet „Lehr- und Lernprozesse: Landeskunde im Französischunterricht“ zu ersetzen oder fachdidaktische Aspekte der Landeskunde in den Teilgebieten C 3 und C 4 aufzunehmen.

1.3 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein.

1.4 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.

2 Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist – ebenso wie bei der Meldung zur Zwischenprüfung – der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gilt.

2.2 Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

3 Lehramt für die Sekundarstufe II

3.1 Die Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums wird nur erteilt, wenn der Nachweis über die Lateinkenntnisse vorgelegt wird. Gleiches gilt für den Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gilt.

3.2 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 7 zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach

Geographie

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise

festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Physische Geographie/Geoökologie	1 Geomorphologie/Boden-geographie 2 Klimageographie/Hydro-geographie 3 Vegetationsgeographie 4 Landschaftsökologie
B Anthropogeographie/Sozial-geographie	1 Wirtschaftsgeographie 2 Siedlungsgeographie 3 Bevölkerungsgeographie 4 Stadt-, Regional- und Lan-desentwicklung
C Regionale Geographie	1 Deutschland 2 Europa 3 Außereuropäische Groß-räume und Landschafts-gürtel der Erde
D Theorien und Methoden der Geographie	1 Darstellungs- und Inter-pretationsmethoden (Karte, Luftbild, Geostatistik) 2 Methoden geographischer Feldarbeit 3 Theorien und Geschichte der Geographie
E Didaktik der Geographie	1 Theorien, Ziele und Inhalte des Geographieunterrichts 2 Methoden und Medien des Geographieunterrichts

2 Lehramt für die Sekundarstufe I

- 2.1 Exkursionen und Geländepraktika werden nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchgeführt. Insgesamt sind 18 Exkursions- und Praktikumstage nachzuweisen, darunter eine mehrtägige Exkursion.

- 2.2 Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

3 Lehramt für die Sekundarstufe II

- 3.1 Exkursionen und Geländepraktika werden nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchgeführt. Insgesamt sind 32 Exkursions- und Praktikumstage nachzuweisen, darunter eine mindestens zweiwöchige Exkursion.

- 3.2 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 8 zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

Geschichte

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Geschichte	1 Alte Geschichte 2 Geschichte des Mittelalters 3 Geschichte der Neuzeit 4 Geschichte der Neuesten Zeit 5 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Vor- und Frühgeschichte
B Sektorale Geschichte*)	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Kirchengeschichte, Landesgeschichte
C Grundlagen der Geschichtswissenschaft	1 Theorien der Geschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung und der Geschichtswissenschaft 2 Hilfswissenschaften der Geschichte
D Didaktik der Geschichte	1 Theorien der Rezeption und Vermittlung von Geschichte 2 Didaktische Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände

*) Lehrveranstaltungen dieses Bereichs sind gegebenenfalls entsprechenden Teilgebieten des Bereichs A zuzuordnen; die Studierenden dürfen jede Lehrveranstaltung nur einmal in Anrechnung bringen.

- 1.3 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in Englisch und Französisch. Im Rahmen des Lehramtsstudienganges für die Sekundarstufe II sind zusätzlich Lateinkenntnisse nachzuweisen. Die Studienordnung legt fest, ob Französisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden kann.

- 1.4 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von der Feststellung der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.

2 Lehramt für die Sekundarstufe I

Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

3 Lehramt für die Sekundarstufe II

- 3.1 Die Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums wird nur erteilt, wenn der Nachweis über die Lateinkenntnisse vorgelegt wird. Gleiches gilt für den Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gilt.

- 3.2 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 9
zu § 55 LPO**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach****Griechisch**im Studiengang
mit dem Abschluß:**Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II****1 Allgemeines**

1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

1.2 Studium und Prüfung im Studiengang Griechisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II berücksichtigen gemäß § 14 Abs. 2 LABG die didaktischen Probleme der Sekundarstufe I. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprache	1 Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft 2 Geschichte und Anwendungsbereiche der griechischen Sprache 3 Sprach- und Stillehre
B Literatur	1 Grundlagen und Methoden der Interpretation griechischer Texte 2 Epochen der griechischen Literatur bis zur Spätantike 3 Griechische Poesie bis zur Spätantike 4 Griechische Prosa bis zur Spätantike 5 Gattungen und Formen griechischer Literatur/Werkgruppen 6 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Rezeptionsgeschichte
C Ergänzende Disziplinen	1 Geschichte der Antike 2 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule (gegebenenfalls mit Exkursion), zum Beispiel Klassische Archäologie, Papyrologie
D Fachdidaktik	1 Geschichte, Ziele und Methoden des Griechischunterrichts 2 Einführender Sprachunterricht unter besonderer Berücksichtigung der Sekundarstufe I 3 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Lektüreunterrichts in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II

2 Das Studium des Unterrichtsfaches Griechisch setzt Kenntnisse in dieser Sprache voraus, die etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Griechisch der gymnasialen Oberstufe entsprechen, und zwar bei Beginn des Griechischunterrichts in der Sekundarstufe I. Außerdem sind gemäß § 7 Abs. 4 Lateinkenntnisse erforderlich.

3 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.

4 Die Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums wird nur erteilt, wenn der Nachweis über die Lateinkenntnisse vorgelegt wird. Gleiches gilt für den Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gilt.

5 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 10
zu § 55 LPO**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach****Hauswirtschaft**im Studiengang
mit dem Abschluß:**Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe I****1 Allgemeines**

1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sozialwissenschaftlicher Bereich	1 Sozioökonomie des Haushalts 2 Wirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre des Haushalts 3 Angewandte Theorie des Haushalts 4 Wohnökologie
B Naturwissenschaftlicher und technischer Bereich	1 Ernährungslehre 2 Lebensmittellehre 3 Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre 4 Arbeitslehre und Technik im Haushalt
C Fachdidaktischer Bereich	1 Allgemeine Didaktik der Hauswirtschaftswissenschaft 2 Curricula des auf den Haushalt bezogenen Unterrichts

2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.

3 Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen. Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über mindestens zwei Exkursionstage zu führen.

4 Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 11
zu § 55 LPO**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach****Informatik**im Studiengang
mit dem Abschluß:Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Theoretische Informatik	1 Komplexitätstheorie 2 Formale Sprachen 3 Automatentheorie 4 Theorie der Programmierung 5 Berechenbarkeit
B Praktische Informatik	1 Übersetzerbau 2 Betriebssysteme (einschließlich Rechnernetze) 3 Graphische Datenverarbeitung 4 Datenstrukturen und Datenbanken 5 Rechnerarchitektur 6 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
C Mathematische Methoden der Informatik	1 Mathematische Logik 2 Graphentheorie, Kombinatorik 3 Algebra für Informatiker 4 Numerische Mathematik
D Didaktik der Informatik	1 Allgemeine Didaktik der Informatik unter Einbeziehung von gesellschaftlichen Aspekten 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände der Informatik

- 2 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 12
zu § 55 LPO**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach****Italienisch**im Studiengang
mit dem Abschluß:Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 1.2 Studium und Prüfung im Studiengang Italienisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II berücksichtigen gemäß § 14 Abs. 2 LABG die didaktischen Probleme der Sekundarstufe I. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen der italienischen Sprache 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Historische Aspekte der italienischen Sprache 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der italienischen Sprache
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Gattungen und Formen 3 Italienische Literatur bis etwa 1600 4 Italienische Literatur ab etwa 1600 bis zur Gegenwart 5 Autorinnen und Autoren und Werke
C Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Curriculum Italienisch 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Italienischunterricht der Sekundarstufe II und der Sekundarstufe I 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Italienischunterricht
D Sprachpraxis	
E Landeskunde	

Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann in der Studienordnung vorgesehen werden, entweder eines der Teilgebiete des Bereichs C durch das Teilgebiet „Lehr- und Lernprozesse: Landeskunde im Italienischunterricht“ zu ersetzen oder fachdidaktische Aspekte der Landeskunde in den Teilgebieten C 3 und C 4 aufzunehmen.

- 2 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein.
- 3 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
- 4 Die Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums wird nur erteilt, wenn der Nachweis über die Lateinkenntnisse vorgelegt wird. Gleiches gilt für den Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gilt.
- 5 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 13
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Kunst

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Die fachpraktische Prüfung

1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind Studien in den Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, die dem jeweiligen Lehramtsstudiengang zugeordnet sind. Diese Studien umfassen etwa die Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Semesterwochenstunden. Entsprechend dem Lehrangebot der Hochschule oder dem Lehrangebot der mit der Hochschule gemäß § 31 LABG kooperierenden Einrichtung werden diese Studien entweder als besondere Lehrveranstaltungen oder als Atelierstudien oder im Nebeneinander beider Formen angeboten. Näheres regeln die Studienordnungen der Hochschulen.

1.2 Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation der Studienarbeiten des Prüflings. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses legt der Prüfling seine Auswahlgrundsätze dar und gibt Auskunft zum Entstehungsprozeß der Arbeiten. Diese mündliche Erläuterung dauert höchstens 15 Minuten und wird nicht mehr mit einer Leistungsnote bewertet.

1.3 Die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung nach § 4 Abs. 2 kann während des Hauptstudiums ausgesprochen werden.

1.4 Dem Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5 Abs. 5;
2. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums in der Kunst- und Gestaltungspraxis. Dieser Nachweis kann nach näherer Bestimmung in der Studienordnung an Hochschulen mit Atelierbetrieb durch eine Bescheinigung der den Atelierbetrieb leitenden Professorin oder des Professors geführt werden;
3. Liste der Studienarbeiten;
4. Erklärung des Prüflings, daß die Studienarbeiten von ihm selbst angefertigt wurden.

In dem Antrag gibt der Prüfling an, bei welchem Mitglied des Prüfungsamtes er vorwiegend Kunst- und Gestaltungspraxis studiert hat.

1.5 Zur Durchführung der fachpraktischen Prüfung bildet das Prüfungsamt einen Prüfungsausschuß, der aus zwei Mitgliedern besteht:

1. dem Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule, das vom Prüfling benannt wurde;
2. einem weiteren Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule. Mindestens eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses soll Professorin oder Professor und gemäß § 11 Abs. 2 Mitglied des Prüfungsamtes sein. Wenn beide Mitglieder des Prüfungsausschusses diese Bedingung erfüllen, bestellt das Prüfungsamt die oder den vom Prüfling benannte Prüferin oder benannten Prüfer zur oder zum Vorsitzenden, andernfalls das Mitglied des Prüfungsausschusses, das Professorin oder Professor ist und gemäß § 11 Abs. 2 berufen wurde.

1.6 Das Prüfungsamt setzt den Termin für die fachpraktische Prüfung im Benehmen mit der Hochschule fest.

1.7 Der Prüfungsausschuß bewertet gemäß § 12 Abs. 1 die Studienarbeiten des Prüflings. Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abschließt.

1.8 Die fachpraktische Prüfung kann einmal wiederholt werden.

2 Die künstlerisch-praktische Aufgabe

2.1 Gemäß § 17 Abs. 9 kann auf Antrag des Prüflings anstelle der schriftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Aufgabe gestellt werden. Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie innerhalb der Bearbeitungsfrist ausgeführt werden kann.

2.2 Das Original der künstlerisch-praktischen Arbeit ist bis zum Abschluß der Ersten Staatsprüfung zur Verfügung des Prüfungsamtes zu halten und wird in der Regel in der Hochschule aufbewahrt. Der Arbeit ist eine schriftliche Erläuterung des Arbeitsprozesses beizufügen. Das Objekt ist fotografisch zu dokumentieren. Die schriftliche Erläuterung und die fotografische Dokumentation bleiben bei den Prüfungsakten.

2.3 Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der künstlerisch-praktischen Aufgabe kann in sinnvoller Anwendung von § 11 Abs. 2 Satz 3 Mitglied des Prüfungsausschusses in der fachpraktischen Prüfung sein. In diesem Fall ist sie oder er nicht Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung.

3 Allgemeines

3.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung oder nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

3.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Kunst- und Gestaltungspraxis	1 Klassische WerkGattungen I (Zeichnung, Grafik)
	2 Klassische WerkGattungen II (Malerei, Farbgestaltung)
	3 Klassische WerkGattungen III (Plastik, Objektgestaltung, Raumgestaltung, Architektur*)
	4 Transklassische Verfahren, zum Beispiel Gattungsgrenzen überschreitende Verfahren (Collagen, Montagen) oder Fotografie/Fotografik, Film, Video*)
	5 Gestaltungspraxis, zum Beispiel Keramik*)
	6 Spiel, Aktion, Multimedia, zum Beispiel Figurentheater, Requisiten*)
B Kunstwissenschaft	1 Gattungen der bildenden Kunst
	2 Epochen der Kunst/Kunststile
	3 Ikonographie und Ikonologie*)
	4 Kunsttheorie/Ästhetik
	5 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	1 Geschichte der Kunstpädagogik/Kunstpädagogische Konzeptionen
	2 Bildnerische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen

- 3 Curriculum Kunst
- 4 Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts
- 5 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

*) Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

4 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

4.1 Die fachpraktische Prüfung

Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß der Prüfling grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens vier Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter A 1 und A 2, gewonnen hat. In mindestens einem der Teilgebiete sind darüber hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

4.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung

Es gelten die Nummern 1.1 bis 1.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

5 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

5.1 Die fachpraktische Prüfung

Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß der Prüfling grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens zwei Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis gewonnen hat.

5.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung

Es gelten die Nummern 2.1 bis 2.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

6 Lehramt für die Sekundarstufe I

6.1 Die fachpraktische Prüfung

Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß der Prüfling grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens vier Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter A 1 und A 2, gewonnen hat. In mindestens einem der Teilgebiete sind darüber hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

6.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung

Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

7 Lehramt für die Sekundarstufe II

7.1 Die fachpraktische Prüfung

Die fachpraktische Prüfung setzt Studienleistungen in mindestens fünf Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter die Teilgebiete A 1 bis A 3, oder ein entsprechendes ordnungsgemäßes Studium im Atelierbetrieb voraus. In mindestens einem der Teilgebiete sind darüber hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

7.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung

Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 14 zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

Latein

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I

1 Allgemeines

1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprache	1 Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft 2 Geschichte und Anwendungsbereiche der lateinischen Sprache 3 Sprach- und Stillehre
B Literatur	1 Grundlagen und Methoden der Interpretation lateinischer Texte 2 Epochen der lateinischen Literatur bis zum Ausgang der Spätantike 3 Lateinische Literatur bis zum Ausgang der Spätantike: Poesie 4 Lateinische Literatur bis zum Ausgang der Spätantike: Prosa 5 Gattungen und Formen lateinischer Literatur/ Werkgruppen 6 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Rezeptionsgeschichte, mittellateinische und neulateinische Literatur
C Ergänzende Disziplinen	1 Geschichte der Antike 2 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule (gegebenenfalls mit Exkursionen), zum Beispiel Einführung in das Römische Recht, Klassische Archäologie
D Fachdidaktik	1 Geschichte, Ziele und Methoden des Lateinunterrichts 2 Einführender Sprachunterricht (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) 3 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Lektüreunterrichts in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II
2	Das Studium des Unterrichtsfaches Latein setzt Kenntnisse in dieser Sprache voraus, die etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Latein der gymnasialen Oberstufe entsprechen, und zwar bei Beginn des Lateinunterrichts in der Sekundarstufe I. Außerdem sind gemäß § 7 Abs. 4 Griechischkenntnisse erforderlich. Von der für den Erwerb von Griechischkenntnissen aufgewandten Studienzeit wird gemäß § 84 Abs. 4 UG ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
3	Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
4	Die Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums wird nur erteilt, wenn der Nachweis über die Griechischkenntnisse vorgelegt wird. Gleiches gilt für

den Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gilt.

- 5 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 15
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Mathematik

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung oder nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

- 1.2 Studienleistungen in einem Teilgebiet sind in der Regel in mehreren Formen von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Übung, Seminar) zu erbringen; diese sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung einander zugeordnet. Die Studienordnung kann die Zulassung zu einer bestimmten Lehrveranstaltung (zum Beispiel Seminar) von dem erfolgreichen Besuch anderer Lehrveranstaltungen abhängig machen.

- 1.3 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Prüfling wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.

2 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

- 2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A	1 Ausgewählte Kapitel aus der Arithmetik
	2 Ausgewählte Kapitel aus der Geometrie
	3 Angewandte Mathematik
	4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B	1 Mathematiklernen in der Grundschule
	2 Arithmetikunterricht in der Primarstufe
	3 Größen und Sachrechnen
	4 Geometrieunterricht in der Grundschule

- 2.2 Es gelten die Nummern 1.1 bis 1.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

3 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

- 3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A	1 Ausgewählte Kapitel aus der Arithmetik
	2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B	1 Mathematiklernen in der Grundschule
	2 Arithmetikunterricht in der Primarstufe
	3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

- 3.2 Es gelten die Nummern 2.1 bis 2.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

4 Lehramt für die Sekundarstufe I

- 4.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Algebra und Geometrie	1 Lineare Algebra oder Analytische Geometrie
	2 Algebra und Zahlentheorie
	3 Geometrie
B Analysis und Angewandte Mathematik	1 Ausgewählte Kapitel aus der Analysis
	2 Einführung in die Stochastik
	3 Einführung in die Numerische Mathematik
C Didaktik der Mathematik	1 Theorien und Aspekte des Mathematiklernens
	2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Mathematikunterrichts

- 4.2 Die Studienordnung kann durch Zuordnung der Lehrveranstaltungen die genannten Teilgebiete inhaltlich anders strukturieren und entsprechend anders benennen; der Umfang der Teilgebiete und ihre Bedeutung für den Studiengang müssen jedoch erhalten bleiben.

- 4.3 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.

- 4.4 Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

5 Lehramt für die Sekundarstufe II

- 5.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Analysis	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Differentialgleichungen, Funktionentheorie, Funktionalanalysis, Maß- und Integrationstheorie
B Algebra und Grundlagen der Mathematik	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Algebra, Zahlentheorie, Mathematische Logik
C Geometrie und Topologie	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Differentialgeometrie, Topologie, Grundlagen der Geometrie

D Angewandte Mathematik Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Numerische Mathematik, Stochastik, Einführung in die Informatik

E Didaktik der Mathematik 1 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Mathematikunterrichts
2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

5.2 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 16 zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

Musik

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Die fachpraktische Prüfung

1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist das Studium der künstlerischen Disziplinen, die dem jeweiligen Lehramtsstudiengang im Bereich der Musikpraxis zugeordnet sind. Dieses Studium umfaßt etwa die Hälfte der jeweils für den Studiengang vorgesehenen Semesterwochenstunden. Die Wahl der Instrumente richtet sich nach dem an der Hochschule beziehungsweise nach dem an der gemäß § 31 LABG kooperierenden Einrichtung vorhandenen Lehrangebot. Für das Studium einer künstlerischen Disziplin sind jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden anzusetzen. Im Rahmen der Lehramtsstudiengänge für die Primarstufe (Schwerpunktfach) und für die Sekundarstufe I sind für das Hauptinstrument höchstens sechs, für das Nebeninstrument höchstens drei Semesterwochenstunden anzusetzen. Im Rahmen des Lehramtsstudienganges für die Sekundarstufe II sind für das Hauptinstrument höchstens acht, für das Nebeninstrument höchstens vier Semesterwochenstunden anzusetzen. Näheres regelt die Studienordnung der Hochschule.

1.2 Die fachpraktische Prüfung erstreckt sich auf zwei künstlerische Disziplinen des Bereichs Musikpraxis. Die künstlerischen Disziplinen des Studiums, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, müssen während des Fachstudiums erfolgreich abgeschlossen werden. Zeitpunkt und Form des Abschlusses werden durch die Studienordnung geregelt.

1.3 Die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung nach § 4 Abs. 2 kann während des Hauptstudiums ausgesprochen werden.

1.4 Bei dem Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung hat der Prüfling anzugeben:

1. die beiden künstlerischen Disziplinen seiner Wahl nach den besonderen Vorschriften der Nummern 2.2.1, 3.2.1, 4.2.1, 5.2.1;
2. die Mitglieder der Hochschule, bei denen er zuletzt in seinen Prüfungsdisziplinen studiert hat.

Dem Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist der Nachweis der besonderen Eignung für das Studium gemäß § 5 Abs. 5 beizufügen. Die Bescheinigung der Hochschule über den Abschluß der Studien in denjenigen künstlerischen Diszi-

plinen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, ist dem Prüfungsamt spätestens bis zum Zeitpunkt der Festsetzung des Termins für die Prüfung in der zweiten künstlerischen Disziplin vorzulegen.

1.5 Für die fachpraktische Prüfung bildet das Prüfungsamt für jede Prüfungsdisziplin einen weiteren Prüfungsausschuß, der aus drei Mitgliedern besteht. Dem Prüfungsausschuß gehören in der Regel an:

1. das Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule, bei dem der Prüfling zuletzt die Prüfungsdisziplin studiert hat;
2. eine sachkundige Vertreterin oder ein sachkundiger Vertreter dieser Disziplin; als solche oder solcher kann bestellt werden, wer die Bedingungen gemäß § 92 Abs. 1 UG erfüllt;
3. ein Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule, das Professorin oder Professor gemäß § 49 UG ist.

Das Prüfungsamt bestellt in der Regel das Mitglied zu Nummer 3 zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und setzt im Benehmen mit der Hochschule die Termine der fachpraktischen Prüfung fest.

1.6 Der Prüfungsausschuß bewertet die Prüfung in jeder künstlerischen Disziplin gemäß § 12 Abs. 1 mit einer Leistungsnote. Die Einzelbewertungen werden rechnerisch zu einer Gesamtbewertung zusammengefaßt; dabei werden die Leistungsnote für das Hauptinstrument und die Leistungsnote für die weitere künstlerische Disziplin im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet. Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsnote für jede künstlerische Disziplin mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

1.7 Die fachpraktische Prüfung kann in jeder Prüfungsdisziplin einmal wiederholt werden.

2 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

2.1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche, künstlerischer Disziplinen und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich Künstlerische Disziplin

- | | |
|---------------|--|
| A Musikpraxis | 1 Hauptinstrument*)
2 Nebeninstrument*)
3 Stimmbildung/Gesang
4 Gehörbildung
5 Ensembleleitung
6 Musik und Bewegung/szenisches Spiel
7 Schulpraktisches Instrumentalspiel/Improvisation
8 Weitere Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Apparative Praxis, Tonsatz und Arrangement |
|---------------|--|

Teilgebiet

- | | |
|---------------------|---|
| B Musikwissenschaft | 1 Geschichte der Musik bis etwa 1750
2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1900
3 Musik des 20. Jahrhunderts
4 Systematische Musikwissenschaften |
|---------------------|---|

- C Musikpädagogik/Didaktik der Musik**
- 1 Geschichte der Musikerziehung
 - 2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart
 - 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Grundschule
 - 4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten

*) Gesang kann das Hauptinstrument oder das Nebeninstrument ersetzen. Eines der Instrumente muß ein Akkordinstrument sein.

2.2 Die fachpraktische Prüfung

2.2.1 Die fachpraktische Prüfung wird im Hauptinstrument und in einer weiteren künstlerischen Disziplin abgelegt; die Studienordnung legt fest, welche der künstlerischen Disziplinen für die fachpraktische Prüfung gewählt werden können.

2.2.2 Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 30 Minuten, in der anderen Disziplin höchstens 40 Minuten.

2.3 Die schriftliche und mündliche Prüfung

Es gelten die Nummern 1.1 bis 1.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

3 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

3.1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche, künstlerischer Disziplinen und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Künstlerische Disziplin
A Musikpraxis	1 Hauptinstrument (Akkordinstrument) 2 Stimmbildung/Gesang 3 Grundlagen der Musiktheorie 4 Ensembleleitung 5 Weitere Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B Musikwissenschaft	Teilgebiet 1 Epochen der Musikgeschichte 2 Systematische Musikwissenschaften
C Musikpädagogik/Didaktik der Musik	1 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart 2 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Grundschule

3.2 Die fachpraktische Prüfung

3.2.1 Die fachpraktische Prüfung wird im Hauptinstrument und in einer weiteren künstlerischen Disziplin abgelegt; die Studienordnung legt fest, welche der künstlerischen Disziplinen für die fachpraktische Prüfung gewählt werden können.

3.2.2 Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 20 Minuten, in der anderen Disziplin höchstens 40 Minuten.

3.3 Die schriftliche und mündliche Prüfung

Es gelten die Nummern 2.1 bis 2.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

4 Lehramt für die Sekundarstufe I

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

4.1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche künstlerischer Disziplinen und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Künstlerische Disziplin
A Musikpraxis	1 Hauptinstrument*) 2 Nebeninstrument*) 3 Stimmbildung/Gesang 4 Gehörbildung 5 Ensembleleitung 6 Musik und Bewegung/szenisches Spiel 7 Schulpraktisches Instrumentalspiel/Improvisation 8 Weitere Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Apparative Praxis, Tonsatz und Arrangement
B Musikwissenschaft	Teilgebiet 1 Geschichte der Musik bis etwa 1750 2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1900 3 Musik des 20. Jahrhunderts 4 Systematische Musikwissenschaften
C Musikpädagogik/Didaktik der Musik	1 Geschichte der Musikerziehung 2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart 3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Sekundarstufe I 4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten

*) Gesang kann das Hauptinstrument oder das Nebeninstrument ersetzen. Eines der Instrumente muß ein Tasteninstrument, in der Regel Klavier, sein.

4.2 Die fachpraktische Prüfung

4.2.1 Die fachpraktische Prüfung wird im Hauptinstrument und in einer weiteren künstlerischen Disziplin abgelegt; die Studienordnung legt fest, welche der künstlerischen Disziplinen für die fachpraktische Prüfung gewählt werden können.

4.2.2 Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 30 Minuten, in der anderen Disziplin höchstens 40 Minuten.

4.3 Die schriftliche und mündliche Prüfung

Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

5 Lehramt für die Sekundarstufe II

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 5.1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche, künstlerischer Disziplinen und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Künstlerische Disziplin
A Musikpraxis	1 Hauptinstrument*)
	2 Nebeninstrument*)
	3 Stimmbildung/Gesang
	4 Gehörbildung
	5 Chorleitung
	6 Orchesterleitung
	7 Schulpraktisches Instrumentalspiel und Improvisation
	8 Tonsatz (Arrangement, Komposition)
	9 Formenlehre und Analyse
	10 Weitere Disziplin nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Musik und Bewegung, Apparative Praxis
B Musikwissenschaft	Teilgebiet
	1 Geschichte der Musik bis etwa 1750
	2 Geschichte der Musik von etwa 1750 bis etwa 1830
	3 Geschichte der Musik von etwa 1830 bis etwa 1900
	4 Musik des 20. Jahrhunderts
C Musikpädagogik/Didaktik der Musik	5 Systematische Musikwissenschaften
	1 Geschichte der Musikerziehung
	2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart
	3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder des Musikunterrichts in der Sekundarstufe II
	4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten

*) Gesang kann das Hauptinstrument oder das Nebeninstrument ersetzen. Eines der Instrumente muß Klavier sein.

- 5.1.3 Die Verbindung des Unterrichtsfaches Musik mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik fordert Lehrveranstaltungen, die die besonderen Erfordernisse der beruflichen Schule berücksichtigen und entsprechende Schwerpunktbildungen ermöglichen.
- 5.2 Die fachpraktische Prüfung
- 5.2.1 Die fachpraktische Prüfung wird im Hauptinstrument und in einer weiteren künstlerischen Disziplin abgelegt; die Studienordnung legt fest, welche der künstlerischen Disziplinen für die fachpraktische Prüfung gewählt werden können.
- 5.2.2 Die fachpraktische Prüfung dauert im Hauptinstrument höchstens 30 Minuten, in der anderen Disziplin höchstens 60 Minuten.
- 5.3 Die schriftliche und mündliche Prüfung
- Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 17 zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

Niederländisch

in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Beschreibungsebenen der niederländischen Sprache
	3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
	4 Historische Aspekte der niederländischen Sprache
	5 Regionale, funktionale und soziale Aspekte der niederländischen Sprache
	6 Kontrastive Linguistik
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Gattungen
	3 Niederländische Literatur bis etwa 1800
	4 Niederländische Literatur ab etwa 1800
	5 Autorinnen und Autoren und Werke
	6 Komparatistik
C Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Curriculum Niederländisch
	3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Niederländischunterricht
	4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Niederländischunterricht

D Sprachpraxis

E Landeskunde

Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann in der Studienordnung vorgesehen werden, entweder eines der Teilgebiete des Bereichs C durch das Teilgebiet „Lehr- und Lernprozesse: Landeskunde im Niederländischunterricht“ zu ersetzen oder fachdidaktische Aspekte der Landeskunde in den Teilgebieten C 3 und C 4 aufzunehmen.

- 1.3 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein.
- 1.4 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlichen Kenntnisse in Niederländisch abhängig gemacht werden.

2 Lehramt für die Sekundarstufe I

- 2.1 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist – ebenso wie bei der Meldung zur Zwischenprüfung – der Nachweis von Lateinkenntnissen beizufügen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gilt.
- 2.2 Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 3 Lehramt für die Sekundarstufe II
- 3.1 Die Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums wird nur erteilt, wenn der Nachweis über die Lateinkenntnisse vorgelegt wird. Gleiches gilt für den Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gilt.
- 3.2 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 18
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Pädagogik

im Studiengang
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Theorie und Geschichte der Pädagogik	1 Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pädagogik
	2 Erziehungs- und Bildungstheorien
	3 Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung
	4 Handlungs- und Normentheorie
	5 Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Pädagogik
	6 Werk einer Klassikerin oder eines Klassikers der Pädagogik
	7 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B Entwicklung und Lernen	1 Entwicklungspsychologische Theorien
	2 Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung
	3 Theorie der Lernpsychologie
	4 Begabung und Intelligenz

- | | |
|--|--|
| | 5 Motivation und Lernen |
| | 6 Interaktion und Kommunikation |
| | 7 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule |
| C Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung | 1 Sozialisationstheorien |
| | 2 Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen |
| | 3 Theorie der Schule als gesellschaftliche Einrichtung |
| | 4 Jugendsoziologie |
| | 5 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule |
| D Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen | 1 Aufbau und Entwicklung des deutschen Bildungswesens |
| | 2 Schule im internationalen Vergleich, alternative Schulmodelle |
| | 3 Lehrplanteorie und Curriculumentwicklung |
| | 4 Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich der rechtlichen Bedingungen) |
| | 5 Außerschulisches Bildungswesen, zum Beispiel Vorschulerziehung, betriebliches Ausbildungswesen, Erwachsenenbildung |
| | 6 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule |
| E Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik (Erziehungswissenschaft) | 1 Geschichte und Begründung des Pädagogikunterrichts |
| | 2 Curriculum Erziehungswissenschaft |
| | 3 Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände |

- 2 Voraussetzung für das Studium der Pädagogik sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.
- 3 Lehrveranstaltungen aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium sind nicht auf Studien in Teilgebieten der Pädagogik anrechenbar. Leistungsnachweise und Prüfungsteilgebiete aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium dürfen nicht für Pädagogik verwendet werden.
- 4 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 19
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Philosophie

im Studiengang
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A	1 Praktische Philosophie/ Theorie des Handelns 2 Ethik 3 Rechts-, Staats- und Sozial- philosophie 4 Philosophische Anthropol- ogie
B	1 Erkenntnistheorie 2 Logik 3 Wissenschaftstheorie 4 Philosophie der Sprache
C	1 Ontologie/Metaphysik 2 Philosophie der Geschichte 3 Philosophie der Natur 4 Philosophie der Kunst/ Ästhetik 5 Philosophie der Religion 6 Philosophie der Kultur und der Technik 7 Philosophie der Mathematik
D	1 Formen des Philosophierens 2 Didaktische Analyse ausge- wählter Gegenstände des Philosophieunterrichts

- 2 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein oder Griechisch. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.

- 3 Die Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums wird nur erteilt, wenn der Nachweis über die Latein- oder Griechischkenntnisse vorgelegt wird. Gleiches gilt für den Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gilt.

- 4 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 20
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Physik

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Allgemeines

- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Quantenphysik und Struktur der Materie	1 Atom- und Molekular- physik*) 2 Kern- und Elementar- teilchenphysik 3 Physik der kondensierten Materie
B Theoretische Physik	1 Mechanik*) 2 Elektrodynamik*) 3 Quantenmechanik 4 Thermodynamik und Statistik
C Anwendungen der Physik	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Physikalische Grundlagen der Technik, Energietechnik, Umweltphysik, Biophysik, Astrophysik, Meß- methoden der Physik, Elektro- nik
D Didaktik der Physik	1 Allgemeine Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Physik 2 Voraussetzungen, Methoden und Medien des Physikun- terrichts 3 Scholorientiertes Experi- mentieren

*) Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann dieses Teilgebiet auch dem Grundstudium zugeordnet werden.

- 1.3 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen.

- 1.4 Falls die schriftliche Hausarbeit im Fach Physik Versuchsreihen oder empirische Datenerhebungen erfordert, werden diese unter Anleitung der Themenstellerin oder des Themenstellers durchgeführt. Die experimentellen Arbeiten unterliegen den örtlichen Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen.

- 2 Lehramt für die Sekundarstufe I

Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

- 3 Lehramt für die Sekundarstufe II

Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 21
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Politik (Politikwissenschaft, Soziologie)

in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung
Wirtschaftswissenschaft
im Studiengang
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Das Unterrichtsfach Politik kann gemäß § 43 Abs. 4 nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft studiert werden.
2. Das Grundstudium des Unterrichtsfaches Politik ergänzt das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft. Es ist nur in Verbindung mit diesem möglich.
3. Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
4. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen in folgenden Bereichen und Teilgebieten nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Politikwissenschaft	1 Politische Theorien und Geschichte der politischen Ideen 2 Politische Systeme, Verfassungs- und Regierungslehre 3 Internationale politische Beziehungen 4 Vergleichende Analyse politischer Systeme
B Soziologie	1 Soziologische Theorien 2 Soziale Systeme und sozialer Wandel 3 Soziale Organisationen und Institutionen 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule*)
C Fachdidaktik	1 Theorien und Modelle des Politikunterrichts und der politischen Bildung 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände der Politikwissenschaft und der Soziologie

*) Die Lehrveranstaltungen in diesem Teilgebiet können disziplinübergreifend ausgestattet werden.

5. Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 22 zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

Psychologie

im Studiengang
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
2. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Differentielle Psychologie	1 Persönlichkeitstheorie 2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

B Entwicklungspsychologie	1 Theorien der Entwicklung 2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
C Sozialpsychologie	1 Anwendungsbezüge der Sozialpsychologie 2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
D Pädagogische Psychologie	1 Instruktionspsychologie 2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
E Klinische Psychologie	1 Psychologische Interventionsverfahren 2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
F Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	1 Organisationspsychologie 2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
G Didaktik der Psychologie	1 Curriculum Psychologie 2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

3. Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

4. Lehrveranstaltungen aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium sind nicht auf Studien im Rahmen des Studienganges Psychologie anrechenbar.

Anlage 23 zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

Rechtswissenschaft

im Studiengang
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
 - 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Zivilrecht	1 Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht 2 Familien- und Erbrecht 3 Zivilprozeßrecht
B Strafrecht	1 Strafrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil) 2 Kriminologie 3 Jugendstrafrecht 4 Strafprozeßrecht
C Öffentliches Recht	1 Staatsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht 2 Polizei- und Ordnungsrecht 3 Gemeinderecht

- D Allgemeine Grundlagen der Rechtswissenschaft
- 1 Rechtsgeschichte
 - 2 Rechtsphilosophie
 - 3 Rechtssoziologie
 - 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
- E Fachdidaktik
- 1 Theorien, Modelle, Methoden
 - 2 Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände
- 2 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 26
zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach

Russisch

im Studiengang
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Allgemeines
- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 1.2 Studium und Prüfung im Studiengang Russisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II berücksichtigen gemäß § 14 Abs. 2 LABG die didaktischen Probleme der Sekundarstufe I. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen des Russischen 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Erscheinungsformen des Russischen unter historischen Aspekten 5 Erscheinungsformen des Russischen unter regionalen, sozialen und funktionalen Aspekten
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Gattungen und Formen 3 Russische Literatur bis etwa 1900 4 Russische Literatur ab etwa 1900 bis zur Gegenwart 5 Autorinnen und Autoren und Werke
C Fachdidaktik	1 Einführender Sprachunterricht (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Russischunterrichts
D Sprachpraxis	
E Landeskunde	

- 2 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein.

Die Studienordnung der Hochschule legt fest, ob und gegebenenfalls durch welche Fremdsprache Latein in Ausnahmefällen ersetzbar ist.

- 3 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums davon abhängig gemacht werden, daß Kenntnisse in Russisch nachgewiesen werden, die dem Katalog des grammatischen Grundwissens und dem Grundwortschatz gemäß Anlagen 1 und 2 der „Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in Nordrhein-Westfalen“ entsprechen. Diese Vorkenntnisse können auch in der Hochschule erworben werden.
- 4 Die Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums wird nur erteilt, wenn der Nachweis über die Lateinkenntnisse vorgelegt wird. Gleiches gilt für den Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gilt. Werden ausnahmsweise keine Lateinkenntnisse nachgewiesen, so ist eine Bescheinigung der Hochschule vorzulegen, aus der hervorgeht, in welcher anderen Fremdsprache nach den Bestimmungen in der Studienordnung Kenntnisse nachgewiesen wurden.

- 5 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 27
zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach

Sozialwissenschaften

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Allgemeines
- 1.1 Das Studium der Sozialwissenschaften umfaßt die Disziplinen Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft; es erfolgt sowohl disziplinorientiert als auch disziplinübergreifend (integriert). An der Prüfung sind Vertreterinnen und Vertreter der drei Anteilsdisziplinen zu beteiligen.
- 1.2 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 1.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Politikwissenschaft	1 Politische Theorie und politische Ideen 2 Politische Systeme und Systemvergleich, vergleichende Regierungslehre 3 Außenpolitik, internationale Organisationen, internationale Beziehungen
B Soziologie	1 Soziologische Theoriebildung, Geschichte der Soziologie

- 2 Soziales Handeln und Verhalten – Gruppen, Organisationen, Institutionen, soziale Teilhabe und Sicherung
- 3 Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse, sozialer und kultureller Wandel
- 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule*)
- C Wirtschaftswissenschaft**
- 1 Teilgebiet zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre
- 2 Teilgebiet zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre
- 3 Wirtschaftspolitik (Rahmenbedingungen und ausgewählte Themen, zum Beispiel Konjunkturpolitik, Strukturpolitik)
- 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule*)
- D Fachdidaktik**
- 1 Theorien und Modelle sozialwissenschaftlichen Unterrichts
- 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände der sozialwissenschaftlichen Disziplinen

*) Die Lehrveranstaltungen in diesem Teilgebiet sollen disziplinübergreifend ausgestaltet werden; federführend ist die Anteilsdisziplin.

1.4 Die Methodenlehren der Bereiche B und C sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung während des Grundstudiums zu sichern.

2 Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Das ordnungsgemäße Studium ist beim Lehramtsstudiengang für die Sekundarstufe I im Gesamtumfang von etwa 42 Semesterwochenstunden (SWS) durch etwa 8–10 SWS Politikwissenschaft, 12–14 SWS Soziologie, 13–15 SWS Wirtschaftswissenschaft und 6 SWS Fachdidaktik nachzuweisen. Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung können für Studien in einem Teilgebiet 2 SWS angesetzt werden.

2.2 Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

3 Lehramt für die Sekundarstufe II

3.1 Das ordnungsgemäße Studium ist beim Lehramtsstudiengang für die Sekundarstufe II im Gesamtumfang von etwa 60 Semesterwochenstunden (SWS) durch etwa 12–14 SWS Politikwissenschaft, 16–18 SWS Soziologie, 24–26 SWS Wirtschaftswissenschaft und 6 SWS Fachdidaktik nachzuweisen.

3.2 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 28 zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

Spanisch

im Studiengang
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

1.2 Studium und Prüfung im Studiengang Spanisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II berücksichtigen gemäß § 14 Abs. 2 LABG die didaktischen Probleme der Sekundarstufe I. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Beschreibungsebenen der spanischen Sprache
	3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
	4 Historische Aspekte der spanischen Sprache
	5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der spanischen Sprache
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Gattungen und Formen
	3 Spanische Literatur bis etwa 1600
	4 Spanische Literatur von etwa 1600 bis zur Gegenwart
	5 Literaturen Spanisch-Amerikas
	6 Autorinnen und Autoren und Werke
C Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden
	2 Curriculum Spanisch
	3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Spanischunterricht
	4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Spanischunterricht
D	Sprachpraxis
E	Landeskunde

Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann in der Studienordnung vorgesehen werden, entweder eines der Teilgebiete des Bereichs C durch das Teilgebiet „Lehr- und Lernprozesse: Landeskunde im Spanischunterricht“ zu ersetzen oder fachdidaktische Aspekte der Landeskunde in den Teilgebieten C 3 und C 4 aufzunehmen.

2 Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein.

3 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen von dem Nachweis der für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.

4 Die Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums wird nur erteilt, wenn der Nachweis über die Lateinkenntnisse vorgelegt wird. Gleiches gilt für den Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gilt.

5 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 29
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Sport

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung oder nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder	1 Leichtathletik
	2 Turnen
	3 Gymnastik/Tanz
	4 Schwimmen
	5 Rückschlagspiele: zum Beispiel Badminton oder Tennis oder Tischtennis oder Volleyball
	6 Wurfspiele: zum Beispiel Basketball oder Handball
	7 Torschußspiele: zum Beispiel Fußball oder Hockey
B Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I (medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich)	8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Fechten, Judo, Kanu, Rudern; sportartübergreifendes Teilgebiet
	1 Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung (Sportmedizin/Sportbiologie)
	2 Bewegung, Sport und Gesundheit; Prävention, Therapie, Rehabilitation (Trainingslehre/Sportmedizin)
	3 Analyse, Aufbau und Korrektur von Bewegung und Leistung (Biomechanik/Bewegungslehre/Trainingslehre)
C Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II (sozialwissenschaftlicher Bereich)	1 Anthropologische, pädagogische und historische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport (Sportpädagogik/Sportgeschichte)
	2 Psychische Grundlagen des Sports, motorische Entwicklung und motorisches Lernen (Sportpsychologie/Bewegungslehre)
	3 Bedeutung des Sports für Individuum, Gruppe und Gesellschaft (Sportsoziologie/Sportpolitik/Sportgeschichte)
D Sportwissenschaftlicher Theoriebereich III (fachdidaktischer Bereich)	1 Aufgaben, Ziele und Gestaltung des Schulsports (Sportdidaktik/Sportpädagogik)
	2 Analyse, Planung und Evaluation von Sportunterricht (Sportdidaktik)

1.3 Bei Stellung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist zusätzlich zu den in § 14 Abs. 3 genannten Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs: „Erste Hilfe“;
2. Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG/des DRK (Silber).

2 Die fachpraktische Prüfung

2.1 Die fachpraktische Prüfung setzt Studien im Bereich A – Praxis und Theorie der Sportbereiche und Sportarten – voraus; diese umfassen insgesamt etwa die Hälfte der für den jeweiligen Lehramtsstudiengang vorgesehenen Semesterwochenstunden. Die Studiengänge für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach), für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfassen Studien in acht Teilgebieten des Bereichs A, der Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) umfaßt Studien in fünf Teilgebieten des Bereichs A. Jedes Teilgebiet ist mit mindestens zwei Semesterwochenstunden anzusetzen. In den Studiengängen für die Lehramter für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I sind höchstens vier, im Studiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe II höchstens sechs Semesterwochenstunden für Studien in einem Teilgebiet des Bereichs A anzusetzen. Näheres regelt die Studienordnung.

2.2 Die fachpraktische Prüfung wird in der Regel unmittelbar nach Abschluß der Studien in dem jeweiligen Teilgebiet des Bereichs A abgenommen; sie besteht aus

1. einer Prüfung des sportmotorischen Könnens und
2. einer Prüfung der Kenntnisse in den Sportarten und Bewegungsfeldern einschließlich der didaktischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Prüfung nach Nummer 1 erfolgt in einem Leistungstest und/oder einer Demonstration. Die Prüfung nach Nummer 2 erfolgt in einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht von mindestens einer Stunde Dauer oder in einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten Dauer; diese kann gegebenenfalls mit einer Demonstration verbunden werden. Für jedes Teilgebiet des Bereichs A, in dem sportpraktische Prüfungen abzulegen sind, legt die Studienordnung die jeweils anzuwendende Form der sportpraktischen Prüfung fest.

2.3 Die Anforderungen der fachpraktischen Prüfung richten sich nach den Erfordernissen der einzelnen Lehramter, die sich auch aus „Richtlinien und Lehrpläne für den Sport in den Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen“ ergeben.

2.4 Die Meldung zur fachpraktischen Prüfung kann erstmals nach dem ersten Fachsemester erfolgen. Bei der ersten Meldung zur fachpraktischen Prüfung legt der Prüfling vor:

1. Nachweis der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport gemäß § 5 Abs. 5;
2. sportärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit, sofern eine solche Bescheinigung nicht beim Nachweis der besonderen Eignung vorgelegen hat.

Bei jeder Meldung zu einer fachpraktischen Prüfungsteil gibt der Prüfling an, bei welchem Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule er das jeweilige Prüfungsteilgebiet studiert hat.

2.5 Für die fachpraktische Prüfung bildet das Prüfungsamt für die Prüfung in jedem Teilgebiet des Bereichs A einen besonderen Prüfungsausschuß, dem zwei seiner Mitglieder angehören. Eines der beiden Mitglieder ist das Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule, bei dem der Prüfling das Prüfungsteilgebiet studiert hat. Das andere Mitglied des Prüfungsausschusses ist gleichfalls ein Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule. Das Prüfungsamt bestellt

in der Regel dieses Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und setzt im Benehmen mit der Hochschule die Termine der fachpraktischen Prüfungen fest.

2.6 Der Prüfungsausschuß bewertet gemäß § 12 Abs. 1 die Leistungen des Prüflings in den Teilen der Prüfung nach Nummer 2.2 und legt das Ergebnis der Prüfung im jeweiligen Prüfungsteilgebiet des Bereichs A fest; dabei sind die Ergebnisse der beiden Teile der Prüfung nach Nummern 1 und 2 gleich zu gewichten. Die Prüfung in einem Teilgebiet des Bereichs A ist bestanden, wenn jeder dieser beiden Teile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

2.7 Jede Prüfung in einem Teilgebiet des Bereichs A kann zweimal wiederholt werden.

2.8 Nach erfolgreichem Abschluß aller vorgesehenen Prüfungen in den Teilgebieten des Bereichs A bildet das Prüfungsamt die Gesamtnote für die fachpraktische Prüfung. Die Noten für alle Prüfungsteilgebiete werden gleich gewichtet.

3 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

3.1 Die fachpraktische Prüfung ist in den acht Teilgebieten des Bereichs A abzulegen. Die Prüfung im Teilgebiet A 8 kann ersetzt werden durch die Prüfung in einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.

3.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung

Es gelten die Nummern 1.1 bis 1.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

4 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

4.1 Die fachpraktische Prüfung ist in fünf Teilgebieten der Teilgebiete A 1 bis A 7 abzulegen, darunter die Teilgebiete A 1 bis A 4.

4.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung

Es gelten die Nummern 2.1 bis 2.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

5 Lehramt für die Sekundarstufe I

5.1 Die fachpraktische Prüfung ist in den acht Teilgebieten des Bereichs A abzulegen. Die Prüfung im Teilgebiet A 8 kann ersetzt werden durch die Prüfung in einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.

5.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung

Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

6 Lehramt für die Sekundarstufe II

6.1 Die fachpraktische Prüfung ist in den acht Teilgebieten des Bereichs A abzulegen. Die Prüfung im Teilgebiet A 8 kann ersetzt werden durch die Prüfung in einer weiteren Sportart der Teilgebiete A 5 bis A 7.

6.2 Die schriftliche und mündliche Prüfung

Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 30 zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

Technik

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

1.2 Studienleistungen in den fachwissenschaftlichen Teilgebieten des Hauptstudiums sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung im Rahmen von Praktika und Übungen zu erbringen.

2 Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Komplexe technische Systeme	1 Stoffumsatz in technischen Systemen
	2 Energieumsatz in technischen Systemen
	3 Informationsumsatz in technischen Systemen
	4 Soziotechnische Systeme
	5 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B Didaktik der Technik	1 Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Technik
	2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

2.2 Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

3 Lehramt für die Sekundarstufe II

3.1 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Komplexe technische Systeme	1 Stoffumsatz in technischen Systemen
	2 Spezielle Gebiete des Stoffumsatzes
	3 Energieumsatz in technischen Systemen
	4 Spezielle Gebiete des Energieumsatzes
	5 Informationsumsatz in technischen Systemen
	6 Spezielle Gebiete des Informationsumsatzes
	7 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Soziotechnische Systeme
B Didaktik der Technik	1 Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Technik
	2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

3.2 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 31
zu § 55 LPO**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach****Textilgestaltung**in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:**Erste Staatsprüfung**

- für das Lehramt für die Primarstufe
- für das Lehramt für die Sekundarstufe I

1 Die fachpraktische Prüfung

1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind Studien in den Teilgebieten der Gestaltungspraxis, die dem jeweiligen Lehramtsstudiengang zugeordnet sind. Diese Studien umfassen mindestens ein Drittel, höchstens die Hälfte der für den Studiengang jeweils vorgesehenen Semesterwochenstunden. Die fachpraktische Prüfung erstreckt sich bei den Studiengängen für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach) und für die Sekundarstufe I auf zwei Teilgebiete, beim Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) auf ein Teilgebiet. Die Teilgebiete der Gestaltungspraxis des Studiums, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, sind während des Studiums erfolgreich abzuschließen. Zeitpunkt und Form des Abschlusses regelt die Studienordnung der Hochschule.

1.2 Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation der Arbeiten des Prüflings aus seinen Prüfungsteilgebieten und aus einer mündlichen Prüfung. In der mündlichen Prüfung wird die Fähigkeit des Prüflings zur Reflexion auf den Gestaltungsprozeß und auf dessen theoretische Grundlagen festgestellt. Die praktischen Arbeiten und die mündliche Prüfung werden bei der Notenfestsetzung im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet.

1.3 Der Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung soll während des fünften Fachsemesters gestellt werden.

1.4 Beim Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung gibt der Prüfling an, welche Teilgebiete der Gestaltungspraxis er für die fachpraktische Prüfung vorgesehen und bei welchem Mitglied des Prüfungsamtes er seine Prüfungsteilgebiete vorwiegend studiert hat. Dem Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist die Bescheinigung der Hochschule über den erfolgreichen Abschluß der Studien in denjenigen Teilgebieten der Gestaltungspraxis beizufügen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind.

1.5 Zur Durchführung der fachpraktischen Prüfung bildet das Prüfungsamt einen Prüfungsausschuß, der aus zwei Mitgliedern besteht:

1. dem Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule, das vom Prüfling benannt wurde,
2. einem Mitglied des Prüfungsamtes aus der Hochschule, das nicht ausschließlich für fachpraktische Prüfungen berufen wurde. Dieses Mitglied wird vom Prüfungsamt in der Regel zur oder zum Vorsitzenden bestellt.

Das Prüfungsamt setzt den Termin für die fachpraktische Prüfung im Benehmen mit der Hochschule fest.

1.6 Der Prüfungsausschuß bewertet gemäß § 12 Abs. 1 die Leistungen des Prüflings. Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abschließt.

1.7 Die fachpraktische Prüfung kann einmal wiederholt werden.

2 Allgemeines

2.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung oder nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

2.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Gestaltungspraxis*)	1 Flächenbildung, zum Beispiel Weben, Wirken, Flechten 2 Flächengestaltung mit Fäden und Stoffen, zum Beispiel Sticken, Applizieren 3 Flächengestaltung durch Farbe, zum Beispiel Färben, Drucken, Reservieren 4 Formbildung und Formgestaltung, zum Beispiel Kleidung, plastische Objekte
B Fachwissenschaft	1 Textile Künste 2 Kleidung 3 Mode und Konsum 4 Textile Materialien und Herstellung von Textilien
C Didaktik der Textilgestaltung	1 Didaktische Konzeptionen 2 Lehrpläne und Curricula 3 Spezielle Didaktik der Schulstufen

*) Die theoretischen Grundlagen der Gestaltungspraxis:

- Farbgebung
- Gestalt- und Strukturgebung
- Musterung und Ornamentierung
- Formgebung und Schnittentwicklung von Textilien sind den Teilgebieten zuzuordnen.

3 Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

3.1 Die mündliche Prüfung im Rahmen der fachpraktischen Prüfung dauert 20 Minuten.

3.2 Es gelten die Nummern 1.1 bis 1.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

4 Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)

4.1 Die mündliche Prüfung im Rahmen der fachpraktischen Prüfung dauert zehn Minuten.

4.2 Es gelten die Nummern 2.1 bis 2.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

5 Lehramt für die Sekundarstufe I

5.1 Die mündliche Prüfung im Rahmen der fachpraktischen Prüfung dauert 20 Minuten.

5.2 Es gelten die Nummern 3.1 bis 3.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 32
zu § 55 LPO**Besondere Vorschriften
für den Lernbereich****Sachunterricht Gesellschaftslehre**im Studiengang
mit dem Abschluß:**Erste Staatsprüfung**

für das Lehramt für die Primarstufe

1 Allgemeines

1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Die natürliche und die gestaltete Umwelt des Kindes	1 Die natürliche Ausstattung der Erdoberfläche 2 Eine Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer geographischen, wirtschaftlichen, sozialen und historischen Struktur 3 Gestaltung der Umwelt (in verschiedenen Räumen und Zeiten) 4 Technik als Mittel und Gefährdung der Lebensbewältigung (unter Berücksichtigung der Gefahren des Straßenverkehrs)
B Das soziale und kulturelle Umfeld des Kindes	1 Gruppe, Familie, Nachbarschaft, Gemeinde und Gesellschaft 2 Geschlechtererziehung 3 Medienerziehung 4 Unterschiedliche Kulturen (gegebenenfalls in Gegenwart und Vergangenheit)
C Das wirtschaftliche und hauswirtschaftliche Umfeld des Kindes	1 Erzeugung, Verteilung und Verbrauch von Gütern 2 Arbeitsteilung in Wirtschaft und Gesellschaft 3 Arbeit, Freizeit, Lernen, Spielen 4 Wohnung, Kleidung, Ernährung
D Didaktik des Sachunterrichts	1 Lernbedürfnisse, Lernbedingungen der Grundschülerinnen und Grundschüler im Sachunterricht 2 Prinzipien, Methoden und Medien des Sachunterrichts 3 Unterschiedliche Konzeptionen des Sachunterrichts 4 Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse im Sachunterricht

2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten entsprechen.

3 Es gelten die Nummern 1.1 bis 1.5 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 33
zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften
für den Lernbereich

Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik

im Studiengang
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Primarstufe

1 Allgemeines

1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Wohn- und Lebensbereich des Kindes	1 Werkzeuge und Maschinen 2 Konstruieren und Bauen 3 Gefährdung und Schutz des Wohn- und Lebensbereichs (unter Berücksichtigung der Gefahren des Straßenverkehrs) 4 Ernährung und Gesundheitspflege 5 Versorgung und Entsorgung
B Die unbelebte Natur in der Erfahrungswelt des Kindes	1 Wasser: Kreislauf, Bedeutung, Schutz 2 Wetter und Klima, insbesondere Beobachtung und Deutung 3 Naturphänomene und ihre Deutung 4 Stoffe und ihre Eigenschaften
C Die belebte Natur in der Erfahrungswelt des Kindes	1 Der menschliche Körper; Geschlechtererziehung 2 Die heimische Tier- und Pflanzenwelt 3 Fortpflanzung, Wachstum, Entwicklung 4 Ordnung in der belebten Natur; Gefährdung und Schutz
D Didaktik des Sachunterrichts	1 Lernbedürfnisse, Lernbedingungen der Grundschülerinnen und Grundschüler im Sachunterricht 2 Prinzipien, Methoden und Medien des Sachunterrichts 3 Unterschiedliche Konzeptionen des Sachunterrichts 4 Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse im Sachunterricht

2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten entsprechen.

3 Es gelten die Nummern 1.1 bis 1.5 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 34
zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften
für die beruflichen Fachrichtungen

**Wirtschaftswissenschaft
Spezielle Wirtschaftslehre
und**

Wirtschaftsinformatik

in den Studiengängen
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1	Wirtschaftswissenschaft	2.2.4	Versicherung	1	Versicherungszweige und Versicherungssysteme
1.1	Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.			2	Betriebs- und Geschäftspolitik der Versicherungsunternehmen
1.2	Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:	2.2.5	Absatz und Marketing	3	Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
	Bereich			1	Absatzleistung und Distribution
	Teilgebiet	2.2.6	Verkehr	2	Marktforschung und Marketing
A	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			1	Verkehrswirtschaft und Verkehrspolitik
	1 Theorie betrieblicher Funktionen und Prozesse	2.2.7	Betriebswirtschaftliche Finanzierungslehre	2	Zweige der Verkehrswirtschaft
	2 Gestaltung und Steuerung betrieblicher Institutionen und Prozesse			1	Kapitalmarkt und Finanzierung
	3 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule	2.2.8	Organisation und Büro-kommunikation	2	Finanzierungswirtschaftliche Entscheidungen
B	Allgemeine Volkswirtschaftslehre			1	Grundfragen der Organisationstheorie, der organisatorischen Gestaltung und der Bürokommunikation
	1 Hauptelemente der Ordnungs- und Prozeßtheorie			2	Spezielle Vertiefung im Schwerpunkt Organisation
	2 Hauptelemente der Ordnungs- und Prozeßpolitik	2.2.9	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	3	Spezielle Vertiefung im Schwerpunkt Bürokommunikation
	3 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule			1	Grundzüge der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre
C	Fachdidaktik	2.2.10	Unternehmensrechnung	2	Besteuerung der Unternehmen
	1 Allgemeine und spezielle Didaktik der Wirtschaftswissenschaft			1	Methoden der Unternehmensrechnung
	2 Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände	2.2.11	Wirtschaftliche Warenlehre	2	Einsatzbereiche der Unternehmensrechnung
1.3	Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.	2.2.12	Wirtschaftsgeographie	1	Produktlehre
2	Spezielle Wirtschaftslehre			2	Beschaffungs- und Verkaufslehre
2.1	Das Studium einer Teildisziplin der Speziellen Wirtschaftslehre setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums der Wirtschaftswissenschaft voraus; es erfolgt zeitgleich mit dem Hauptstudium der Wirtschaftswissenschaft. Zwei Teildisziplinen der Speziellen Wirtschaftslehre werden im Studium gemäß § 43 Abs. 3 miteinander verbunden.	2.3	Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule können zusätzlich weitere Teilgebiete festgelegt werden.	1	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie
2.2	Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender, den Teildisziplinen der Speziellen Wirtschaftslehre zuzuordnender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:	2.4	Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in fünf Teilgebieten der beiden studierten Teildisziplinen der Speziellen Wirtschaftslehre nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Eines der Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen. Die didaktischen Studien sind nach Nummer 1.2 zu betreiben.	2	Angewandte und regionale Wirtschaftsgeographie
	Teildisziplin der Speziellen Wirtschaftslehre				
2.2.1	Banken	2.5	Darüber hinaus gelten die Nummern 4.2 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.		
	1 Banken und Bankensysteme	3	Wirtschaftsinformatik		
	2 Betriebs- und Geschäftspolitik der Banken	3.1	Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.		
	3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule	3.2	Da Grundkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft vorausgesetzt werden, sollte mit dem Grundstudium der Wirtschaftsinformatik nicht vor dem dritten Semester begonnen werden. Das Hauptstudium der Wirtschaftsinformatik erfolgt zeitgleich mit dem der Wirtschaftswissenschaft. Das Stu-		
2.2.2	Handel				
	1 Handelszweige und Systeme des Handels				
	2 Betriebs- und Geschäftspolitik der Handelsunternehmen				
	3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule				
2.2.3	Industrie				
	1 Programm- und Potentialgestaltung				
	2 Prozeßgestaltung				
	3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule				

- dium der Fachdidaktik erfolgt ebenfalls im Rahmen des Hauptstudiums.
- 3.3 Das Grundstudium der Wirtschaftsinformatik ergänzt das Grundstudium der Wirtschaftswissenschaft und ist nur in Verbindung mit diesem möglich.
- 3.4 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet |
|---|--|
| A Grundlagen des Software-Engineering | 1 Softwaretechnologie
2 Datenorganisation und Datenbanken |
| B Software-Engineering und anwendungsbezogene Systeme | 1 Entwicklung von betrieblichen Anwendungs- und Kommunikationssystemen einschließlich des Aspekts sozialverträglicher Systemgestaltung
2 Informationsmanagement
3 Anwendungen in ausgewählten Wirtschaftszweigen |
| C Automatisierte Informationssysteme | 1 Computersysteme und Kommunikation
2 Informatik-Markt |
| D Entscheidungsunterstützungssysteme | Technologie der Entscheidungsunterstützungssysteme (EUS) |
| E Fachdidaktik | 1 Didaktik der Wirtschaftsinformatik
2 Schulpraktische Übungen |
- 3.5 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule können zusätzlich weitere Teilgebiete festgelegt werden.
- 3.6 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- B
- 1 Werkstoffkunde III
 - 2 Maschinen- und Konstruktionselemente (mit zeichnerischen Übungen)
 - 3 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
- C
- 1 Arbeitswissenschaft/Betriebsorganisation
 - 2 Produktionssystematik
- D Fachdidaktik
- Teilgebiet(e) nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
- 1.3 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 2 Fahrzeugtechnik (in Verbindung mit Maschinentechnik)
- 2.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 2.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
1. Kraftfahrzeuge
 2. Laborpraktikum Kraftfahrlabor
 3. Verbrennungsmaschinen
 4. Laborpraktikum Fahrzeugantriebe
 5. Krafträder oder Agrartechnik
 6. Ölhydraulik und Pneumatik oder Schadenskunde und -forschung in der Werkstofftechnik**)
 7. Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule.

**) Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung kann die Hochschule das Teilgebiet Schadenskunde und -forschung in der Werkstofftechnik im Grundstudium ansetzen; Fahrzeugkonzepte ist in diesem Fall Teilgebiet des Hauptstudiums.

Anlage 35 zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften für die berufliche Fachrichtung **Maschinentechnik** mit den beruflichen Fachrichtungen **Fahrzeugtechnik** **Fertigungstechnik** **Technische Informatik** **Versorgungstechnik** in den Studiengängen mit dem Abschluß: Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Maschinentechnik
- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet |
|---------|-----------------------------------|
| A | 1 Mechanik III
2 Thermodynamik |
- 2.3 Die didaktischen Studien sind nach Nummer 1.2 zu betreiben.
- 2.4 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 3 Fertigungstechnik (in Verbindung mit Maschinentechnik)
- 3.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 3.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
1. Fertigungsverfahren
 2. Werkzeugmaschinen
 3. Werkzeugmaschinenlaborpraktikum und Fertigungstechnisches Laborpraktikum
 4. Schweißtechnik (einschließlich Laborpraktikum)
 5. Gießerei- oder Kunststofftechnik
 6. Feinwerktechnik oder Produktionssystematik II
 7. Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule.
- 3.3 Die didaktischen Studien sind nach Nummer 1.2 zu betreiben.
- 3.4 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 36
zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften für die berufliche Fachrichtung

Elektrotechnik mit den beruflichen Fachrichtungen

**Energietechnik
Nachrichtentechnik
Technische Informatik**

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

B

1.3 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

2 Energietechnik (in Verbindung mit Elektrotechnik)

2.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

2.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

1. Theorie der elektrischen und magnetischen Felder
2. Elektrische Energietechnik
3. Elektrische Anlagen
4. Elektrische Antriebe
5. Elektrische Maschinen
6. Energieübertragung
7. Steuer- und Regelungstechnik

4.3 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

5 Versorgungstechnik (in Verbindung mit Maschinen-
technik)

5.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

5.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

1. Heizungs-, Lüftungs-, Klimatechnik
2. Kältetechnik
3. Wärmetechnisches Laborpraktikum
4. Technischer Ausbau (Be- und Entwässerung, Sanitärtechnik, Elektroversorgung)
5. Schweißtechnische Fertigungsverfahren (einschließlich Laborpraktikum) oder Kunststoffverarbeitung (einschließlich Laborpraktikum)
6. Arbeitsmaschinen (Turbo- oder Kolbenarbeitsmaschinen)
7. Technik der Dampferzeugung oder Schadenskunde.

5.3 Die didaktischen Studien sind nach Nummer 1.2 zu betreiben.

5.4 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

8. Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Elektrizitätswirtschaft, Hochspannungstechnik, Leistungselektronik.
- 2.3 Die didaktischen Studien sind nach Nummer 1.2 zu betreiben.
- 2.4 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 3 Nachrichtentechnik (in Verbindung mit Elektrotechnik)
- 3.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 3.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
1. Theorie der elektrischen und magnetischen Felder
 2. Nachrichtentechnik
 3. Datentechnik
 4. Hochfrequenztechnik
 5. Nachrichtensysteme
 6. Nachrichtenübertragung
 7. Signaltheorie
 8. Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Steuer- und Regelungstechnik, Vermittlungssysteme.
- 3.3 Die didaktischen Studien sind nach Nummer 1.2 zu betreiben.
- 3.4 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 4 Technische Informatik (in Verbindung mit Elektrotechnik)
- 4.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 4.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Organisation und Betrieb von Rechnersystemen	Architektur von Rechnersystemen, Betriebssysteme, Prozeßdatenverarbeitung
B Fachbezogene Anwendungen der Informatik aus dem Hauptfach	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
C Spezielle Aspekte von Rechnersystemen und ihre Programmierung	1 Mikroprozessorsysteme 2 Rechnerunterstützte CAx-Verfahren 3 Rechnernetze 4 Datenstrukturen und digitale Speicher 5 Software-Engineering 6 Sicherheit von IT-Systemen 7 Methoden und Anwendungen der digitalen Simulation 8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
D Fachdidaktik	1 Didaktisch-methodische Aspekte der Informatik 2 Gesellschaftliche Bezüge der Informatik

- 4.3 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 37
zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften
für die berufliche Fachrichtung

Bautechnik

mit den beruflichen Fachrichtungen

Hochbau

Holztechnik

Technische Informatik

Tiefbau

in den Studiengängen
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Bautechnik
 - 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
 - 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
 1. Grundlagen der Baukonstruktion II
 2. Bauphysik I
 3. Gebäudelehre
 4. Bodenmechanik
 5. Baubetrieb II
 6. Grundlagen der Datenverarbeitung
 7. Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
 8. Fachdidaktik.
 - 1.3 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 2 Hochbau (in Verbindung mit Bautechnik)
 - 2.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
 - 2.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
 1. Baukonstruktion II
 2. Tragwerklehre II
 3. Technischer Ausbau
 4. Bauphysik II
 5. Bauschadensfragen
 6. Möbelbau und Raumausstattung
 7. Entwerfen.

Die Studienordnung der Hochschule kann ein weiteres Teilgebiet vorsehen, das anstelle eines der beiden Teilgebiete 5 und 6 gewählt werden darf.
 - 2.3 Die didaktischen Studien sind nach Nummer 1.2 zu betreiben.
 - 2.4 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 3 Holztechnik
 - 3.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise

festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

3.2 Während des Grundstudiums ist ein Praktikum zur Oberflächentechnologie abzuleisten.

3.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

1. Tragende Holzkonstruktionen I
2. Tragende Holzkonstruktionen II
3. Holzkonstruktionen des Gebäudeausbaus
4. Innenraumgestaltung und Möbelbau I
5. Innenraumgestaltung und Möbelbau II
6. Fertigungstechnik für Holz- und Kunststoffbearbeitung
7. Wirtschaftslehre.

3.4 Die didaktischen Studien sind nach Nummer 1.2 zu betreiben.

3.5 Während des Hauptstudiums ist ein Praktikum „Sicherheit an Holzverarbeitungsmaschinen“ abzuleisten.

3.6 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

4 Technische Informatik (in Verbindung mit Bautechnik)

4.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

4.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Organisation und Betrieb von Rechnersystemen	Architektur von Rechnersystemen, Betriebssysteme, Prozeßdatenverarbeitung
B Fachbezogene Anwendungen der Informatik aus dem Hauptfach	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
C Spezielle Aspekte von Rechnersystemen und ihre Programmierung	1 Mikroprozessorsysteme 2 Rechnerunterstützte CAx-Verfahren 3 Rechnernetze 4 Datenstrukturen und digitale Speicher 5 Software-Engineering 6 Sicherheit von IT-Systemen 7 Methoden und Anwendungen der digitalen Simulation 8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
D Fachdidaktik	1 Didaktisch-methodische Aspekte der Informatik 2 Gesellschaftliche Bezüge der Informatik

4.3 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

5 Tiefbau (in Verbindung mit Bautechnik)

5.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

5.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Teilgebiete	1 Stahlbau 2 Massivbau II 3 Grundbau 4 Wasserbau 5 Straßenbau I
B Konstruktion	1 Baustatik II 2 Holzbau
C Siedlungswasserbau	1 Siedlungswasserwirtschaft 2 Hydraulik
D Verkehrsbau	1 Stadtbauwesen 2 Straßenbau II

5.3 Die didaktischen Studien sind nach Nummer 1.2 zu betreiben.

5.4 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 38 zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften für die berufliche Fachrichtung

Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit den beruflichen Fachrichtungen

Lebensmitteltechnologie Technische Informatik

in den Studiengängen mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Ernährungswissenschaft	1 Ernährungsphysiologie 2 Ernährung des Menschen 3 Allgemeine Lebensmittelchemie und -technologie 4 Spezielle Lebensmittelchemie und -technologie 5 Mikrobiologie und Hygiene der Lebensmittel 6 Angewandte Ernährungswissenschaft 7 Betriebslehre der Ernährungswirtschaft 8 Spezielle Fragen der Ernährungswissenschaft
B Hauswirtschaftswissenschaft	1 Elementare Haushaltsökonomie 2 Spezielle ökonomische und sozioökonomische Theorie des Haushalts

- 3 Haushaltstechnik
4 Arbeitslehre
5 Marktlehre
6 Wirtschafts- und Sozialpolitik
7 Haushalts- und Konsumsoziologie
8 Arbeitsverfahren und Geräte in Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen
- C Didaktik der Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
- 1 Theorien, Modelle und Methoden
2 Küchenpraktikum
- 1.3 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.
- 1.4 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 2 Lebensmitteltechnologie (nur in Verbindung mit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft)
- 2.1 Die fachpraktische Ausbildung gemäß § 42 Abs. 1 ist in einschlägigen Arbeitsbereichen der Lebensmitteltechnologie abzuleisten.
- 2.2 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 2.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet |
|--|--|
| A Technologie der Lebensmittelherstellung | 1 Allgemeine Lebensmitteltechnologie
2 Lebensmittelverfahrenstechnik
3 Produktbezogene Lebensmitteltechnologie |
| B Naturwissenschaftliche Aspekte der Lebensmittelherstellung | 1 Lebensmittelchemie
2 Mikrobiologie und Hygiene der Lebensmittel |
| C Fachdidaktik | Didaktisch-methodische Aspekte der Lebensmitteltechnologie |
- 2.4 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 2.5 Ferner sind drei Exkursionstage nachzuweisen.
- 3 Technische Informatik (in Verbindung mit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft)
- 3.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 3.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet |
|--|---|
| A Organisation und Betrieb von Rechnersystemen | Architektur von Rechnersystemen, Betriebssysteme, Prozeßdatenverarbeitung |
- B Fachbezogene Anwendungen der Informatik aus dem Hauptfach
- C Spezielle Aspekte von Rechnersystemen und ihre Programmierung
- 1 Mikroprozessorsysteme
2 Rechnerunterstützte CAx-Verfahren
3 Rechnernetze
4 Datenstrukturen und digitale Speicher
5 Software-Engineering
6 Sicherheit von IT-Systemen
7 Methoden und Anwendungen der digitalen Simulation
8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
- D Fachdidaktik
- 1 Didaktisch-methodische Aspekte der Informatik
2 Gesellschaftliche Bezüge der Informatik
- 3.3 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 39
zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften
für die berufliche Fachrichtung

Chemietechnik

mit der beruflichen Fachrichtung

Technische Informatik

in den Studiengängen
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Chemietechnik

1.1 Allgemeines

1.1.1 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung werden Studienleistungen im Rahmen von Praktika und Übungen erbracht.

1.1.2 Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen. Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über mindestens drei Exkursionstage im Inland zu führen.

1.1.3 Grundlage einer schriftlichen Hausarbeit in der beruflichen Fachrichtung Chemietechnik ist in der Regel eine experimentelle Arbeit in einem Laboratorium der Hochschule. Alle dazu notwendigen Versuchsreihen oder empirischen Datenerhebungen werden unter Anleitung und Aufsicht der Themenstellerin oder des Themenstellers durchgeführt.

Die experimentellen Arbeiten unterliegen den örtlichen Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen.

1.2 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

1.3 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
---------	------------

A Technische Chemie	1 Chemische Verfahrenstechnik
---------------------	-------------------------------

Anlage 40
zu § 55 LPO**Besondere Vorschriften
für die berufliche Fachrichtung****Gestaltungstechnik**im Studiengang
mit dem Abschluß:Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 2 Thermische und mechanische Verfahrenstechnik
3 Kunststoffchemie und -technik
4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
- B Datenerfassung und -verarbeitung
1 Instrumentelle Analytik
2 Meß- und Regelungstechnik
3 Technische Informationsmittel und EDV
4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
- C Spezielle Gebiete der Chemietechnik
Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Brennstoffchemie und -technik, Werkstofftechnik, Naturstoffe, Biochemie, Lebensmittelchemie
- D Fachdidaktik
Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
- 1.4 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 1.5 Zusätzlich sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung vier qualifizierte Studiennachweise über Praktika vorzulegen, davon einer aus einer Lehrveranstaltung „Schulorientiertes Experimentieren“.
- 2 Technische Informatik (in Verbindung mit Chemietechnik)
- 2.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 2.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:
- | Bereich | Teilgebiet |
|---|--|
| A Organisation und Betrieb von Rechnersystemen | Architektur von Rechnersystemen, Betriebssysteme, Prozeßdatenverarbeitung |
| B Fachbezogene Anwendungen der Informatik aus dem Hauptfach | Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule |
| C Spezielle Aspekte von Rechnersystemen und ihre Programmierung | 1 Mikroprozessorsysteme
2 Rechnerunterstützte CAx-Verfahren
3 Rechnernetze
4 Datenstrukturen und digitale Speicher
5 Software-Engineering
6 Sicherheit von IT-Systemen
7 Methoden und Anwendungen der digitalen Simulation
8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule |
| D Fachdidaktik | 1 Didaktisch-methodische Aspekte der Informatik
2 Gesellschaftliche Bezüge der Informatik |
- 2.3 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

- 1 Allgemeines
- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Gestaltungstheorie	1 Farbtheorie 2 Planungstheorie 3 Ästhetik 4 Spezielle Gestaltungstheorien, zum Beispiel Kommunikationstheorie, Zeichentheorie, Designtheorie, Architekturtheorie
B Gestaltungstechnologie	1 Allgemeine Technologie 2 Farbtechnologie 3 Spezielle Gestaltungstechnologien des Berufsfeldes Farbtechnik/Raumgestaltung 4 Material und Verarbeitungstechniken 5 Medientechnologie 6 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Konstruktionstechnik, Produktionstechnik
C Kunst- und Designgeschichte	1 Ein Teilgebiet zur Kunstgeschichte 2 Ein Teilgebiet zur Designgeschichte 3 Umweltgestaltung
D Gestalterische Praxis	1 Grundlagen der Gestaltung 2 Darstellende Geometrie/ Perspektive 3 Schrift/Typographie/Layout 4 Spezielle gestaltungspraktische Aufgaben der Berufsfelder
E Fachdidaktik	1 Organisation und Struktur des Berufsfeldes und der beruflichen Bildung und Ausbildung 2 Ästhetische Erziehung an beruflichen Schulen 3 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Unterrichts

- 2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.

- 3 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 4 Exkursionen sind nach näherer Bestimmung in der Studienordnung durchzuführen. Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über mindestens drei Exkursionstage zu führen.

Anlage 41
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften
für die berufliche Fachrichtung
Textil- und Bekleidungstechnik
mit der beruflichen Fachrichtung
Technische Informatik
in den Studiengängen
mit dem Abschluß:**

**Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II**

1 Textil- und Bekleidungstechnik

- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Textiltechnik	1 Webereivorbereitung und Weberei 2 Faserstoffkunde und Textil- und Bekleidungsprüfung
B Textilchemie und Textilveredelung	1 Einführung in die Chemie der makromolekularen Werkstoffe für Textil- und Bekleidungstechnik 2 Zellulose- und Synthesefasern und deren Veredelung 3 Proteinfasern und deren Veredelung
C Bekleidungstechnik	1 Verfahren und Maschinen der Bekleidungsfertigung 2 Modellgestaltung und Bekleidungskonstruktionen 3 Spezielle Bekleidungskonstruktionen 4 Arbeitsorganisation in der Bekleidungsindustrie
D Didaktik der Textil- und Bekleidungstechnik	1 Allgemeine Didaktik der Textil- und Bekleidungstechnik 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Unterrichts

1.3 Während des Hauptstudiums sind drei Praktika abzuleisten:

1. Praktikum zur Chemie makromolekularer Werkstoffe (Teilgebiet B 1)
2. Textilveredelungspraktikum
3. Bekleidungstechnisches Labor.

1.4 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

2 Technische Informatik (in Verbindung mit Textil- und Bekleidungstechnik)

- 2.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

- 2.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Organisation und Betrieb von Rechnersystemen	Architektur von Rechnersystemen, Betriebssysteme, Prozeßdatenverarbeitung
B Fachbezogene Anwendungen der Informatik aus dem Hauptfach	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
C Spezielle Aspekte von Rechnersystemen und ihre Programmierung	1 Mikroprozessorsysteme 2 Rechnerunterstützte CAx-Verfahren 3 Rechnernetze 4 Datenstrukturen und digitale Speicher 5 Software-Engineering 6 Sicherheit von IT-Systemen 7 Methoden und Anwendungen der digitalen Simulation 8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
D Fachdiaktik	1 Didaktisch-methodische Aspekte der Informatik 2 Gesellschaftliche Bezüge der Informatik

- 2.3 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 42
zu § 55 LPO

**Besondere Vorschriften
für die berufliche Fachrichtung**

Biotechnik

**im Studiengang
mit dem Abschluß:**

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

2. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Biologischer Bereich	1 Spezielle Humanbiologie 2 Dermatologie 3 Parasitologie und Bakteriologie 4 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B Chemischer Bereich	1 Spezielle Organische Chemie 2 Chemie der Kosmetika

- | | |
|---------------------------|--|
| | 3 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule |
| C Gestaltungslehre | 1 Freie Gestaltung
2 Spezielle Gestaltungslehre |
| D Technologischer Bereich | 1 Arbeitsanalyse und Arbeitsverfahren (einschließlich Gerätekunde)
2 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule |
| E Didaktik der Biotechnik | 1 Allgemeine Didaktik der Biotechnik
2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Unterrichts (einschließlich schulorientierten Experimentierens) |
3. Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

**Anlage 43
zu § 55 LPO**

**Besondere Vorschriften
für die berufliche Fachrichtung**

Sozialpädagogik

im Studiengang
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Allgemeines
- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Grundlagen und handlungsfeldübergreifende Problemzusammenhänge	1 Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik und ihre Handlungsfelder 2 Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden der Sozialpädagogik 3 Sozialpädagogische Handlungsformen 4 Sozialpädagogisch relevante Rechtsgebiete und Teile der Verwaltungslehre
B Frühkindliche und vorschulische Erziehung	1 Theoretische und historische Aspekte der Erziehung in Familien und familienergänzenden Einrichtungen 2 Institutionen, Organisationen und Praxis frühkindlicher und vorschulischer Erziehung 3 Handlungsmuster unter besonderer Berücksichtigung des didaktisch-methodischen Arbeitens in der frühkindlichen und vorschulischen Erziehung

- | | |
|---|--|
| C Familienunterstützende und familienersetzende Erziehungshilfe | 1 Theoretische und historische Aspekte der Erziehungshilfe
2 Institutionelle und organisatorische Handlungsbedingungen der Erziehungshilfe
3 Handlungsmuster in der Erziehungshilfe |
| D Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit | 1 Theoretische und historische Aspekte der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit
2 Institutionelle und organisatorische Handlungsbedingungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit
3 Handlungsmuster in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit |
| E Angrenzende und sich neu entwickelnde Handlungsfelder | 1 Handlungsfelder der Sozialarbeit und Sozialpädagogik
2 Handlungsfelder der Sondererziehung und Rehabilitation
3 Alternative Hilfen und Eigeninitiativen Betroffener |
| F Berufspraxis und Fachdidaktik in den sozialpädagogischen Schulformen der Sekundarstufe II | 1 Konzeptionen und Praxis in den Schulen des sozialpädagogischen Berufsschulwesens
2 Didaktiken der Unterrichtsfächer des sozialpädagogischen Berufsschulwesens (mit praktischen Anteilen)
3 Praxisanleitung und Supervision für sozialpädagogische Arbeitsfelder (mit praktischen Anteilen) |
- 2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studiengang den genannten Teilgebieten entsprechen.
- 3 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

**Anlage 44
zu § 55 LPO**

**Besondere Vorschriften
für das Unterrichtsfach**

Wirtschaftslehre und Politik

im Studiengang
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Das Studium für das Unterrichtsfach Wirtschaftslehre und Politik umfaßt die Disziplinen Wirtschaftswissenschaft und Politikwissenschaft. An der Prüfung sind Vertreterinnen und Vertreter der Anteilsdisziplinen zu beteiligen.
2. Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
3. Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Wirtschaftswissenschaft	1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

- | | |
|-----------------------|--|
| | 2 Allgemeine Volkswirtschaftslehre |
| | 3 Volkswirtschaftspolitik (zum Beispiel Wettbewerbs-, Finanz-, Geld-, Sozial-, Strukturpolitik) |
| B Politikwissenschaft | 1 Politische Theorien und politische Ideen |
| | 2 Politische Systeme und Systemvergleich, vergleichende Regierungslehre, Innenpolitik |
| | 3 Außenpolitik, europäische und internationale Organisationen, internationale Beziehungen |
| | 4 Soziales Handeln und Verhalten (zum Beispiel Gruppensoziologie, Randgruppen und Minderheiten, Soziologie der Vorurteile) |
| | 5 Sozialer Wandel (zum Beispiel Familien- und Jugendsoziologie, Multikulturalität) |
| C Fachdidaktik | 1 Allgemeine und spezielle Didaktik des Wirtschaftslehre-Unterrichts und des Politik-Unterrichts |
| | 2 Didaktische Analyse und Planung ausgewählter Gegenstände des Wirtschaftslehre-Unterrichts und des Politik-Unterrichts |
4. Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 45
zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften
für die Prüfungsfächer

Sondererziehung und Rehabilitation

- der Blinden*)
- der Erziehungsschwierigen*)
- der Gehörlosen*)
- der Geistigbehinderten
- der Körperbehinderten*)
- der Lernbehinderten*)
- der Schwerhörigen*)
- der Sehbehinderten*)
- der Sprachbehinderten

in den Studiengängen
mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für Sonderpädagogik
 - für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- [nur in den mit *)
gekennzeichneten Fachrichtungen]

- 1 Fachrichtungsübergreifende Bestimmungen
- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung der einzelnen Fachrichtungen voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sonderpädagogische Grundlegung	1 Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation 2 Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation in der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung 3 Beschreibung und Analyse der Zielgruppen
B Bedingungen und Besonderheiten der Personengese	1 Medizinische Aspekte 2 Psychologische Aspekte 3 Soziologische/sozialpädagogische Aspekte
C Begutachtung und Beratung	1 Grundlagen und Methoden der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung 2 Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik 3 Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten
D Handlungsfelder und Maßnahmen: Schwerpunkt Unterricht	1 Behindertenspezifische Didaktik der Schule des jeweiligen Sonderschultyps 2 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe der fachrichtungsspezifischen Bestimmungen
E Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen	Teilgebiete nach Maßgabe der fachrichtungsspezifischen Bestimmungen

1.2.1 Nach näherer Bestimmung in der Studienordnung sollen die in den Bereichen B und C angebotenen Lehrveranstaltungen der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung entsprechen.

1.2.2 Nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule kann die Studienordnung im Rahmen der Bereiche weitere Teilgebiete vorsehen, die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung für den Studien- gang den genannten Teilgebieten entsprechen.

2 Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden

2.1 Neben den in Nummer 1.2 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
D	2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Blinde 3 Voraussetzungen und Möglichkeiten einer psychischen Kompensation von Blindheit als zentraler Aufgabe der Blindenpädagogik 4 Voraussetzungen und Möglichkeiten einer instrumentell-medialen Kompensation von Blindheit 5 Spezifische Unterrichts- und Rehabilitationshilfen für Blinde
E	1 Früherfassung und Frühförderung; außerschulische Förderung

- 2 Spezifische Probleme von Mehrfachbehinderungen bei Blinden
 - 3 Probleme der sozialen Habilitation beziehungsweise Rehabilitation Blinder
 - 4 Probleme der Berufspädagogik und der beruflichen Rehabilitation bei Blinden
- 2.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
- Es gelten die Nummern 5.1 bis 5.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 2.3 Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 3 Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen
- 3.1 Neben den in Nummer 1.2 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich**Teilgebiet**

D

- 2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Erziehungshilfe
- 3 Spezielle Lern- und Unterrichtshilfen, bezogen auf den kognitiven, affektiv-sozialen und psychomotorischen Bereich
- 4 Sonderpädagogische Maßnahmen in ausgewählten Schwerpunkten wie Kunst, Textildgestaltung, Werken, Musik, Rhythmik, Sport

E

- 1 Pädagogische Konzeptionen und Handlungsmodelle zur Vorbeugung und Überwindung von Verhaltensstörungen unter Berücksichtigung der institutionellen Rahmenbedingungen
- 2 Analyse von Interaktionsmustern; Lehrerinnen- und Lehrerrolle; psychohygienische Maßnahmen und sonderpädagogische Therapiekonzepte
- 3 Früherkennung und Frühförderung; Heim- und Freizeiterziehung, außerschulische Förderung
- 4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung
- 5 Delinquenz und Suchtprobleme; Erziehungshilfe bei Straffälligen
- 6 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerstbehinderter

- 3.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung und weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Es gelten die Nummern 5.1 bis 5.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

- 3.3 Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

- 4 Sondererziehung und Rehabilitation der Gehörlosen

- 4.1 Neben den in Nummer 1.2 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich**Teilgebiet**

A

- 4 Sprachwissenschaftliche Grundlagen der Sondererziehung und Rehabilitation der Gehörlosen

D

- 2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Gehörlose
- 3 Grundlagen der pädagogischen Audiologie und Prinzipien der Lautbildung
- 4 Verfahrensweisen der pädagogischen Audiologie und Maßnahmen zur Förderung der Lautbildung

E

- 1 Grundlagen der Sprachvermittlung in der Schule für Gehörlose
- 2 Verfahren der Sprachvermittlung
- 3 Förderung im Früh- und Elementarbereich
- 4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung
- 5 Rehabilitation der Gehörlosen im internationalen Vergleich
- 6 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Gehörloser

- 4.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Es gelten die Nummern 5.1 bis 5.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

- 4.3 Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

- 5 Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten

- 5.1 Neben den in Nummer 1.2 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich**Teilgebiet**

D

- 2 Didaktik II: Kognitive und sprachliche Förderung
- 3 Didaktik III: Lebenspraktische Erziehung
- 4 Didaktik IV: Sozial- und Sexualerziehung
- 5 Didaktik V: Kunst/Musik/Sport/Spiel
- 6 Didaktik VI: Katholische oder Evangelische Religionslehre

E	1 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung 2 Sonderpädagogische Förderung Erwachsener 3 Förderung der Ich-Entwicklung 4 Spezielle heilpädagogische und therapeutische Hilfen 5 Lehrerinnen- und Lehrerrolle; Interaktionsprozesse zwischen Lehrerinnen/Lehrern und Schülerinnen/Schülern 6 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerstbehinderter	Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
7	Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten	
7.1	Neben den in Nummer 1.2 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:	
Bereich	Teilgebiet	
D	2 Didaktik II: Deutsch und Mathematik 3 Didaktik III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften 4 Didaktik IV: Kunst/Musik/Sport 5 Didaktik V: Katholische oder Evangelische Religionslehre	
E	1 Spezifische Förderungsmaßnahmen, Lern- und Erziehungshilfen 2 Fragen der Differenzierung und Individualisierung in der Sonderschule und in allgemeinen Schulen 3 Prävention; pädagogische Förderung im Früh- und Elementarbereich 4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung 5 Spezielle Probleme aus Theorie, Forschung und Praxis	
7.2	Erste sonderpädagogische Fachrichtung und weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik Es gelten die Nummern 5.1 bis 5.4 der Allgemeinen Bestimmungen.	
7.3	Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.	
8	Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen	
8.1	Neben den in Nummer 1.2 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:	
Bereich	Teilgebiet	
A	4 Sprachwissenschaftliche Grundlagen der Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen	
D	2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Schwerhörige 3 Grundlagen der pädagogischen Audiologie und Prinzipien der Lautbildung 4 Verfahrensweisen der pädagogischen Audiologie und Maßnahmen zur Förderung der Lautbildung	
E	1 Grundlagen der Sprachvermittlung in der Schule für Schwerhörige	
5.2	Erste sonderpädagogische Fachrichtung und weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik Es gelten die Nummern 5.1 bis 5.4 der Allgemeinen Bestimmungen.	
6	Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten	
6.1	Neben den in Nummer 1.2 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:	
Bereich	Teilgebiet	
D	2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Körperbehinderte 3 Sonderpädagogische Einwirkungsformen und Behandlungsformen, auch in interdisziplinärer Kooperation 4 Formen der Differenzierung in Sonderschulen und allgemeinen Schulen; Förder- und Stützmaßnahmen bei Körperbehinderten und Kranken	
E	1 Früh- und Elementarerziehung Körperbehinderter 2 Außerschulische Förderung, Heim- und Freizeiterziehung bei Körperbehinderten und Kranken 3 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerstbehinderter 4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung 5 Interaktionsformen zwischen Lehrerinnen/Lehrern und Schülerinnen/Schülern, Lehrerinnen-/Lehrerrolle und Lehrerinnen-/Lehrerverhalten 6 Spezifische Probleme kranker Schülerinnen und Schüler	
6.2	Erste sonderpädagogische Fachrichtung und weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik Es gelten die Nummern 5.1 bis 5.4 der Allgemeinen Bestimmungen.	
6.3	Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II	

- 2 Verfahren der Sprachvermittlung
 3 Förderung im Früh- und Elementarbereich
 4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung
 5 Rehabilitation der Schwerhörigen im internationalen Vergleich
 6 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerhöriger
- 8.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung und weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
 Es gelten die Nummern 5.1 bis 5.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 8.3 Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 9 Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten
- 9.1 Neben den in Nummer 1.2 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
D	2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Sehbehinderte 3 Voraussetzungen und Möglichkeiten einer psychischen Kompensation von Sehbehinderung als zentrale Aufgabe der Sehbehindertpädagogik 4 Voraussetzungen und Möglichkeiten einer instrumentell-medialen Kompensation von Sehbehinderung 5 Spezifische Unterrichts- und Rehabilitationshilfen für Sehbehinderte
E	1 Früherfassung und Frühförderung; außerschulische Förderung 2 Spezifische Probleme von Mehrfachbehinderungen bei Sehbehinderten 3 Probleme der sozialen Habilitation und Rehabilitation Sehbehinderter 4 Probleme der Berufspädagogik und der beruflichen Rehabilitation der Sehbehinderten

- 9.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung und weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
 Es gelten die Nummern 5.1 bis 5.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 9.3 Sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 10 Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten

- 10.1 Neben den in Nummer 1.2 genannten Bereichen und Teilgebieten setzt das ordnungsgemäße Studium (§ 5) für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
B	4 Linguistische und phonetische Aspekte
D	2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Sprachbehinderte 3 Spezifische Unterrichts- und Rehabilitationshilfen für Sprachbehinderte 4 Sprachtherapie
E	1 Sprachentwicklungsstörungen und ihre Behandlung 2 Redeflußstörungen und ihre Behandlung 3 Stimmstörungen sowie sonstige Störungen und ihre Behandlung 4 Sprachstörungen im Zusammenhang mit anderen Behinderungen

- 10.2 Erste sonderpädagogische Fachrichtung und weitere sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik
 Es gelten die Nummern 5.1 bis 5.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 46 zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach

Türkisch

in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung

- für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I

- 1 Allgemeines
- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen des Türkischen 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Historische Aspekte der türkischen Sprache 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der türkischen Sprache 6 Sprachen der Türkei oder weitere Turksprachen

- B Literaturwissenschaft**
- 1 Theorien, Modelle, Methoden
 - 2 Gattungen und Formen
 - 3 Türkische Literatur von den Anfängen bis etwa 1910
 - 4 Türkische Literatur von etwa 1910 bis zur Gegenwart
 - 5 Türkische Migranteliteratur
 - 6 Autorinnen und Autoren und Werke
- C Fachdidaktik**
- 1 Theorien, Modelle, Methoden
 - 2 Curriculum Türkisch
 - 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Türkischunterricht
 - 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Türkischunterricht

D Sprachpraxis**E Landeskunde**

In den Teilgebieten C 3 und C 4 werden auch fachdidaktische Aspekte der Landeskunde mit berücksichtigt.

- 2 Die Veranstaltungen im Bereich D umfassen etwa 12 Semesterwochenstunden. Sie sollen gewährleisten, daß der Prüfling die türkische Standardsprache einschließlich ihrer idiomatischen und fachsprachlichen Komponenten mündlich und schriftlich sicher beherrscht und pragmatisch adäquat verwenden kann.
- 3 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Anlage 47
zu § 55 LPO

Besondere Vorschriften
für die berufliche Fachrichtung

Drucktechnik

mit der beruflichen Fachrichtung

Technische Informatik

in den Studiengängen
mit dem Abschluß:

Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- 1 Drucktechnik
 - 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
 - 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Technologie der Informations- erfassung	1 Kommunikationssysteme II 2 wahlweise: – Agentur- und Verlags- produktion – Printproduktgestaltung – Text- und Bildverar- beitung – Systemkomponenten des Medienverbundes
B Technologie der Informations- vermittlung und -verbreitung	1 Druckverfahren II 2 wahlweise: – Konventionelle Druck- verfahren

- C Technische Systeme des Druck- und Weiterverarbeitungs-
bereichs**
- 1 Betriebs- und Entsorgungstechnik
 - 2 wahlweise:
 – Spezielle Gebiete der Druck-, Verarbeitungs- und Verpackungssysteme
 – Spezielle Gebiete der Qualitätssicherung
 – Spezielle Methoden der Produktionsoptimierung
- D Fachdidaktik**
- 1 Spezielle Didaktik des Drucktechnikunterrichts sowie didaktische Analyse und Planung ausgewählter Gegenstände der Drucktechnik
 - 2 Schulpraktische Studien

1.3 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

2 Technische Informatik (in Verbindung mit Drucktechnik)

2.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.

2.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Organisation und Betrieb von Rechnersystemen	Architektur von Rechnersystemen, Betriebssysteme, Prozeßdatenverarbeitung
B Fachbezogene Anwendungen der Informatik aus dem Hauptfach	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
C Spezielle Aspekte von Rechnersystemen und ihre Programmierung	1 Mikroprozessorsysteme 2 Rechnerunterstützte CAX-Verfahren 3 Rechnernetze 4 Datenstrukturen und digitale Speicher 5 Software-Engineering 6 Sicherheit von IT-Systemen 7 Methoden und Anwendungen der digitalen Simulation 8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
D Fachdidaktik	1 Didaktisch-methodische Aspekte der Informatik 2 Gesellschaftliche Bezüge der Informatik

2.3 Es gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Einzelpreis dieser Nummer 13,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359